

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

L. Jahrgang Nr. 13



Ausgegeben in Gifhorn am 29.12.2023

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021	547
Satzung über Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn	547
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Espenloh, Schalksloh, Rehloh“ in der Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel, GF32	557
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 8/2022 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 01/2022 des Landkreises Gifhorn zum Schutz gegen die amerikanische Fallbrut	566
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	

STADT WITTINGEN	
Vergnügenssteuersatzung	566
Friedhofssatzung	573
Gestaltung der Wittinger Innenstadt für das nachfolgend dargestellte Gebiet in der Ortslage Wittingen bei gleichzeitiger Aufhebung der Werbesatzung vom 29.08.1996	589
Modernisierungsrichtlinie nach Nr. 5.3.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen	590
Friedhofsgebührensatzung	602
Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014-2017	606
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windpark Kreuzberg-Nord“ der Stadt Wittingen, Ortschaft Suderwittingen	607
GEMEINDE SASSENBURG	

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- u. Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrggebührensatzung)	608
Vergnügenssteuersatzung der Gemeinde Barwedel	613
Hundesteuersatzung der Gemeinde Barwedel	619
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bokensdorf über die Erhebung von Beiträgen nach §6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenausbaubeitragsatzung – in der Fassung vom 01.10.1983	624
Bebauungsplan „Laije“ mit Örtlicher Bauvorschrift, II. Bauabschnitt	625

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Tappenbeck über die Erhebung von Beiträgen nach §6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenausbaubeitrags-satzung – in der Fassung vom 01.09.1983	625
Bebauungsplan „Klanze-Neufassung“ II. Abschnitt, 3. Änderung Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet	626
Bebauungsplan „Försterkamp“, 1. Änderung Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet	627
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Weyhausen über die Erhebung von Beiträgen nach §6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenausbaubeitrags-satzung – in der Fassung vom 01.10.1983	628

SAMTGEMEINDE BROME

Bebauungsplan der Innenentwicklung „Priasfeld Süd“ 1. Änderung	628
Bebauungsplan der Innenentwicklung „Priasfeld Ost IV“ 1. Änderung	629
Hundesteuersatzung der Gemeinde Ehra-Lessien 1. Änderung	630
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tiddische für das HHJ 2023	634

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Meinersen für die HHJ 2024 und 2025	637
Bekanntmachung der Samtgemeinde Meinersen	639
Bekanntmachung der Gemeinde Hillerse	640

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nikolaus Kirchengemeinde in Schwülper	641
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nikolaus Kirchengemeinde Groß Schwülper in Schwülper	656

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenhoff für das HHJ 2024	660
Haushaltssatzung der Gemeinde Wahrenholz für das HHJ 2024	662
Haushaltssatzung der Gemeinde Wesendorf für das HHJ 2024	664

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling	666
---	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

Der Jahresabschluss des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.01. bis einschließlich 10.01.2024 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Der Jahresabschluss steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/strukturdaten/haushaltsdaten/>

Gifhorn, den 15.12.2023

(L. S.)

Tobias Heilmann
Landrat

Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. Nr. 11/2023, Seite 111), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I. S. 2824; 2023 I Nr. 19), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege vom 26.06.2019 in seiner Sitzung am 15.12.2023 wie folgt beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachbereich Jugend.

II. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung in Kindertagespflege

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Gifhorn nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor,

wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Gifhorn haben.

- 2) Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich insbesondere an Kinder unter 3 Jahren.
- 3) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern werden, wenn
 - diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder

der oder die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder aufnehmen oder arbeitsuchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- 4) Ein Kind, welches das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Soweit beim gewünschten zeitlichen Umfang noch Förderung im Sinne der §§ 22 ff SGB VIII erreicht werden kann, steht den Sorgeberechtigten frei, auch kürzere Betreuungszeiten für ihr Kind zu beanspruchen. Eine Betreuung während der Nachtstunden kann das Ziel der frühkindlichen Förderung nicht erfüllen. Abweichende Betreuungszeiten können berücksichtigt werden, bei Vorliegen eines elternbezogenen und kindsbezogenen individuellen Bedarfes.

- 5) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Regelangebote (Kindertagesstätten, Horte, Ganztagschulen) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kommt Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte/einem Hort nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzende Kindertagespflege). Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden (ergänzende Kindertagespflege).
- 6) Die Voraussetzungen auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den Fachbereich Jugend geprüft und beschieden.

§ 3 Betreuungsumfang

- 1) Der bedarfsunabhängige Grundanspruch umfasst eine tägliche Förderung von 4 Stunden von Montag bis Freitag im Zeitfenster zwischen 8 Uhr und 20 Uhr (Regelangebot). Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich darüber hinaus nach dem individuellen Bedarf. Dieser Bedarf ist bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 20 Wochenstunden hinaus gegenüber dem Fachbereich Jugend nachzuweisen.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 10 Betreuungsstunden pro Woche möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer Kindertagesstätte stehen.

- 3) Der Betreuungsumfang sollte 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat unmittelbar in einem Zeitraum von maximal einem Monat vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Es wird maximal ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraums gefördert. § 3 (2) findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.

§ 4 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt - bei Vorliegen der Voraussetzungen - frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung erfolgt für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ende des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Für alle anderen Kinder ist das Betreuungsjahr (01.08. – 31.07.) maßgebend.
- 2) Änderungen zum Betreuungsumfang sind umgehend schriftlich mitzuteilen. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges wird ab Eintritt berücksichtigt. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- 3) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen. § 4 (1) S. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- 4) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 5) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der Fachbereich Jugend die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die personensorgeberechtigten Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt III der Satzung.
- 6) Vertragliche Regelungen zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind für den Fachbereich Jugend nicht bindend.

§ 5 Laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen, Bemessung

- 1) Die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst:
 1. einen Betrag zur Vergütung der erzieherischen Förderleistung,
 2. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,sowie die Erstattung für die
 3. Beiträge zur Unfallversicherung,
 4. Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung,
 5. Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

- 2) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das der Fachbereich Jugend die Kosten der Kindertagespflege übernimmt.

Die Anträge auf Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind umgehend, spätestens drei Monate nach Erhalt der entsprechenden Nachweise, dem Fachbereich Jugend vorzulegen. Es gilt das Datum des Schreibens des Versicherungsträgers. Später gestellte Anträge werden ab Eingangsmonat berücksichtigt. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.

- 3) Die Höhe der Vergütung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt (Anlage 1):

Die Geldleistung setzt sich aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammen. Der Sachaufwand richtet sich nach dem Verbraucherpreisindex-Abteilungen-Niedersachsen zum Stichtag 30.06. eines Jahres. Die prozentualen Erhöhungen werden zum 01.01. des Folgejahres im Sachaufwand berücksichtigt.

Die Bemessung der Höhe der Förderleistung richtet sich nach den Grundqualifikationen, der vom Fachbereich Jugend anerkannten Erfahrungsstufe sowie der Grundvergütung SuE, nach welcher die Grundqualifikation vom Fachbereich Jugend festgestellt worden ist. Die laufende Geldleistung erhöht sich nach Maßgabe des in den Entgeltvereinbarungen zum Tarifvertrag – TVÖD – festgelegten Vomhundertsatz und wird wie dort vereinbart entsprechend angepasst.

Die Feststellung der Grundqualifizierung sowie der Voraussetzungen für die Erreichung der nächsten Erfahrungsstufe ist in der Satzung über die Kindertagespflege geregelt.

Eine höhere Förderleistung hinsichtlich der Qualifikation bzw. der Erfahrungsstufe wird nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die Zukunft nach der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen durch den Fachbereich geleistet.

Die Geldleistung für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen setzt sich aus dem einfachen Satz für den Sachaufwand und dem dreifachen Satz der Vergütung der erzieherischen Förderleistung zusammen.

Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich in einer monatlichen Pauschalzahlung. Die monatliche Pauschalzahlung ergibt sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang, der Jahreswochenzahl und der Anzahl der Monate. Die Jahreswochenzahl wird auf 52 festgelegt.

- 4) Die laufende Geldleistung gemäß Abs. 1 dieser Satzung wird, auch wenn die Betreuung tatsächlich nicht stattfindet, in folgenden Fällen weitergezahlt
- Teilnahme der Kindertagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 4 Tage im Kalenderjahr für bis zu 8 Stunden täglich sowie
 - Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub) der Kindertagespflegeperson für bis zu insgesamt 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. Es gilt die 5-Tage-Woche als Berechnungsgrundlage.

Regelungen aufgrund des § 12 der Satzung sind vorrangig zu beachten. Bei vorzeitiger Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig.

Die Vertretung der Kindertagespflegeperson erhält die laufenden Geldleistungen satzungsgemäß. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist der Fachbereich Jugend durch eine von ihm beauftragte Institution (DRK Kindertagespflegebüro) behilflich, eine Vertretung zu finden.

- 5) Kindertagespflegepersonen, die mit dem Tagespflegekind verwandt sind (ab 2. Grad) und in einem gemeinsamen Haushalt mit diesem leben, werden von der Geldleistung

ausgeschlossen, wenn sie nicht bereit sind, auch nichtverwandte Tagespflegekinder zu betreuen. Leibliche Eltern sind für ihr eigenes Kind von der Geldleistung ausgeschlossen.

- 6) Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekindes wird das Kindertagespflegegeld bis zu vier Wochen weitergezahlt. Bei längeren Ausfallzeiten wird die Zahlung eingestellt. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, diese Fehlzeiten an den Fachbereich Jugend zu melden.
- 7) Vom Fachbereich Jugend oder einem beauftragten Bildungsträger werden jährlich kostenfreie Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen angeboten. Sofern eine Kindertagespflegeperson eine fachspezifische Fortbildung außerhalb dieses freien Angebotes besucht, kann auf Antrag und unter Vorlage eines Fortbildungsnachweises ein Betrag von maximal 30,00 € pro Kalenderjahr erstattet werden.

III. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 6 Höhe des Kostenbeitrags der Eltern

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrages ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.
- 2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit.

Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde, ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege oder Kindertagesstätten betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 %. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Höhe der Beiträge, wobei das Kind mit dem höchsten Beitrag als erstes Kind gilt.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für beitragsfrei gestellte Kinder gemäß § 22 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG).

§ 8 Einkommensermittlung

- 1) Die Eltern, bei dem das Kind lebt, haben dem Fachbereich Jugend das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Anlage.
- 2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden

(„Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- 3) Dem Einkommen nach Abs. 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die/dem Personensorgeberechtigte/n und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.
Die Regelungen des § 90 SGB VIII sind ferner zu beachten.
- 4) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem zweiten Kalenderjahr vor Beginn bzw. Fortsetzung der Kindertagespflege erzielt haben (Bemessungszeitraum), sofern sich bis zum Beginn der Zahlungspflicht nicht eine Veränderung von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben hat. In diesem Fall sind entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen.
- 5) Bei der Ermittlung des Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz maßgebend. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Zahlung des Kostenbeitrags

- 1) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und als voller Monatsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für angefangene Monate ist der Kostenbeitrag anteilig zu entrichten. Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Tages/Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages endet mit der Betreuung des/r Kindes/r.

- 2) Für Ausfallzeiten gemäß § 5 dieser Satzung, ist von den Personensorgeberechtigten ebenfalls ein Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- 4) Regelungen aufgrund § 12 der Satzung sind vorrangig zu beachten.

§ 10 Erlass des Kostenbeitrags

- 1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten oder einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle des Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- 2) Ist der Kostenbeitrag den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, kann dieser gemäß § 90 (3) SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Fachbereich Jugend erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 (4) SGB VIII anzuwenden.
- 3) Für Kinder, die in Vollzeitpflege oder Verwandtenpflege nach § 33 SGB VIII betreut werden, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- 4) Die Bestimmungen zur Beitragsfreistellung gemäß § 22 NKiTaG für Kinder in Kindertagesstätten, welche das 3. Lebensjahr vollendet haben, findet für die ersetzende und ergänzende Kindertagespflege analog Anwendung.

§ 11 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Fachbereich Jugend Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich (mehr als 10 %) sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes,
 - Änderung der Betreuungszeiten,
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses,
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse,
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes.

§ 12 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann der Fachbereich Jugend unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abweichen.

Der Landrat/die Landrätin kann im Rahmen der Feststellung eines Katastrophenfalls, eines außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) Regelungen treffen, welche im Sinne dieser Satzung sind, aber nicht durch die derzeitigen Regelungen der Satzungen erfasst werden. Die Dauer dieser Befugnis richtet sich maximal nach der Dauer der Feststellung des Ereignisses im Sinne des NKatSG. Der Kreisausschuss ist zeitnah in Kenntnis zu setzen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2023

-

Tobias Heilmann

Landrat

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3

Sozialpädagogische Fachkräfte	S 11b	Erfahrungsstufe 3
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	S 8a	Erfahrungsstufe 3
560 Std. Qualifikation	S 3	Erfahrungsstufe 3
160 Std. Qualifikation	S 2	Erfahrungsstufe 3

Ab 01.01.24 mit Erfahrungsstufe 3

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 UE Q	2,01 €	3,24 €	5,25 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 UE	2,01 €	9,72 €	11,73 €
Kindertagespflege QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	3,69 €	5,70 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	11,07 €	13,08 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	4,23 €	6,24 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	12,69 €	14,70 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	4,67 €	6,68 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	14,01 €	16,02 €

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3

Sozialpädagogische Fachkräfte	S 11b	Erfahrungsstufe 3
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	S 8a	Erfahrungsstufe 3
560 Std. Qualifikation	S 3	Erfahrungsstufe 3
160 Std. Qualifikation	S 2	Erfahrungsstufe 3

Ab 01.01.24 mit Erfahrungsstufe 4

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 UE Q	2,01 €	3,36 €	5,37 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 UE	2,01 €	10,08 €	12,09 €
Kindertagespflege QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	3,89 €	5,90 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	11,67 €	13,68 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	4,49 €	6,50 €

Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	13,47 €	15,48 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	5,21 €	7,22 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	15,63 €	17,64 €

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3

Sozialpädagogische Fachkräfte	S 11b	Erfahrungsstufe 3
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	S 8a	Erfahrungsstufe 3
560 Std. Qualifikation	S 3	Erfahrungsstufe 3
160 Std. Qualifikation	S 2	Erfahrungsstufe 3

Ab 01.02.24 mit Erfahrungsstufe 3

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 UE Q	2,01 €	3,75 €	5,76 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 UE	2,01 €	11,25 €	13,26 €
Kindertagespflege QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	4,23 €	6,24 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	12,69 €	14,70 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	4,96 €	6,97 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	14,88 €	16,89 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	5,29 €	7,30 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	15,87 €	17,88 €

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3

Sozialpädagogische Fachkräfte	S 11b	Erfahrungsstufe 3
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	S 8a	Erfahrungsstufe 3
560 Std. Qualifikation	S 3	Erfahrungsstufe 3
160 Std. Qualifikation	S 2	Erfahrungsstufe 3

Ab 01.02.24 mit Erfahrungsstufe 4

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 UE Q	2,01 €	3,88 €	5,89 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 UE	2,01 €	11,64 €	13,65 €
Kindertagespflege QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	4,45 €	6,46 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	13,35 €	15,36 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	5,46 €	7,47 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	16,38 €	18,39 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	5,87 €	7,88 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	17,61 €	19,62 €

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2

Stufe	Einkommensbereiche	Beitrag pro Stunde
1	bis 25.000,00 €	1,14 €
2	25.000,01 € bis 30.000,00 €	1,32 €
3	30.000,01 € bis 35.000,00 €	1,50 €
4	35.000,01 € bis 40.000,00 €	1,73 €
5	40.000,01 € bis 45.000,00 €	1,90 €
6	45.000,01 € bis 50.000,00 €	2,14 €
7	50.000,01 € bis 55.000,00 €	2,29 €
8	55.000,01 € bis 60.000,00 €	2,45 €
9	60.000,01 € bis 65.000,00 €	2,59 €
10	65.000,01 € bis 70.000,00 €	2,71 €
11	70.000,01 € bis 75.000,00 €	2,77 €
12	ab 75.000,01 €	2,82 €

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Espenloh, Schalksloh, Rehloh“ in der Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, GF32

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit den §§ 19 und 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Espenloh, Schalksloh, Rehloh" erklärt.

(2) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen aus 6 Einzelblättern bestehenden Karte im Maßstab 1:10.000 (im Original) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (im Original). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Hankensbüttel und dem Landkreis Gifhorn - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Maßgeblich für Entfernungsbestimmungen ist der in die Karte eingezeichnete Maßstab.

(3) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Hohe Heide" und innerhalb dieser in den Untereinheiten "Lüssmoränen" und "Lüsshochfläche".

(4) Teile des LSG sind Bestandteil des Europäischen-Vogelschutzgebietes V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ (DE 3227-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den Karten ist die Teilfläche des LSG, die im EU-Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient und damit Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist, gesondert gekennzeichnet. Sie umfasst 1.646 ha.

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 2.241 ha.

§ 2

Charakter des Gebietes

(1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere geprägt durch

1. eine plateauartige Endmoräne des Warthestadialen Hauptvorstoßes, überragt von einer Vielzahl kiesiger Kuppen und Rücken,
2. minimale Besiedlung, geringe Flächenversiegelung, geringe Zerschneidung durch Verkehrswege und geringe Überprägung durch technische Bauwerke,
3. geringe Lärm- und Geruchsbelastung,
4. großflächige, zusammenhängende, zwergstrauchreiche Kiefernforste unterschiedlicher Altersstufen - auch mit standortheimischem Vor- und Unterbau - und mit eingestreuten Laubwaldflächen aus heimischen Lichtbaumarten wie Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Sand-Birke und Eberesche,
5. weitgehendes Fehlen von Gewässern auf Grund der hohen Lage (95 - 124 müNN) unweit der Wasserscheide zwischen Elbe und Weser, damit auch traditionell geringer Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
6. Ackerflächen nur in Ortsnähe von Blickwedel und Hagen,
7. Zwergstrauchheiden trockener Ausprägung, Wacholdergebüsch bodensaurer Standorte und Magerrasen in Restbeständen an Weg- und Waldrändern.

(2) Das LSG weist daher insbesondere eine gute Eignung auf

1. für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
2. für die Grundwasserneubildung auf Grund des relativ hohen Jahresniederschlags (730 mm) bei guter Wasserqualität auf Grund des hohen Waldanteils,
3. als Lebensraum für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere mit ihren spezifischen Aspekten, Gerüchen und Düften in einer großräumig störungsarmen Landschaft mit naturnahen und halbnatürlichen Elementen.

§ 3

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des unter § 2 Abs. 1 beschriebenen Landschaftscharakters und der unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Landschaftsfunktionen, insbesondere die Sicherung

1. des Erholungswertes durch Erhalt und Entwicklung
 - a) eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes und
 - b) eines ruhigen, geruchlich unbelasteten sowie unzerschnittenen und unzersiedelten Landschaftsraumes;
2. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch

Erhalt und Entwicklung, auch im Hinblick auf die Erholungseignung und die kulturhistorische Bedeutung des Gebietes,

- a) naturnaher und halbnatürlicher Lebensstätten und Lebensräume für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere,
 - b) von Vernetzungsstrukturen für Biotope des mageren Offenlandes (Heiden und Magerrasen),
 - c) der Anteile von naturnahem und halbnatürlichem Wald (Wald-Biotoptypen) und strukturreichen Forsten aus standortheimischen Baumarten.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist die Erhaltung der Eignung für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung.
- (3) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“
1. Die Fläche des LSG gem. § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden und weiteren signifikanten Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet "Südheide und Aschauteiche bei Eschede" durch

1.1 den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume dieser Vogelarten durch

- a) Erhalt und Entwicklung reich strukturierter, unzerschnittener Nadel-, Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil im räumlichen Verbund,
- b) Erhalt beruhigter Bruthabitate,

1.2 die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen

Bestandes

insbesondere der wertbestimmenden Arten des Anhangs I (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate in Wäldern, insbesondere Förderung von Altholzbeständen, Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezone im weiteren Umfeld um die Horstbäume), keine wesentlichen Veränderungen im Umfeld der Nestbereiche, keine Gefährdung durch technische Anlagen in den Bruthabitaten, in den Nahrungshabitaten und auf den Wegen zu den Nahrungshabitaten,
- b) Fischadler (*Pandion haliaetus*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt von Altholzbeständen mit einzelnen starken, den übrigen Baumbestand überragenden Bäumen, Schutz potentieller Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezone im weiteren Umfeld um die Horstbäume), Erhalt des Charakters des Horstumfeldes, Erhalt und Entwicklung großflächig beruhigter Bruthabitate, keine Gefährdung durch technische Anlagen in den Bruthabitaten und auf den Wegen zu den Nahrungshabitaten,
- c) Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung von reich strukturierten Wäldern mit deckungsreichen Altholzbeständen, mit einem gewissen Fichtenanteil sowie

mit unterschiedlichen Altersklassen (auch Jungfichtenbestände, die ganzjährige Deckung ermöglichen) und Erhalt von stehendem Totholz, Erhalt von vorhandenen Höhlenbäumen und hohen Singwarten, Aufrechterhaltung eines Lebensraumverbundes aus Beständen ohne großflächige Kahlschläge, Schutz der Brutplätze vor Störungen, Vermeidung von weiteren Zerschneidungen des Lebensraumes zum Beispiel durch Straßen und Wegebau,

- (d) Kranich (*Grus grus*) - als Brutvogel wertbestimmend als Brutvogel in störungsfreien feuchten bis nassen Senken mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermoor, flachen Stillgewässern, Röhrichten oder auch Feuchtgrünland sowie für die Jungenaufzucht mit extensiv oder ungenutzten Flächen. Nistplatz meist in sehr feuchtem bis nassem Gelände, z.B. auf kleinen Flachwasserinseln, auf Schwingrasen der Verlandungs-/Moorvegetation, auch im lichten Röhrichtgürtel,

insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen,

- (e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) – als Brutvogel signifikante Art überwiegend in geschlossenen, großflächigen Wäldern mit ausgedehnten Altholzbeständen oder in gestuften alten Mischwäldern auch mit hohem Nadelbaum- und mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie Ameisenvorkommen
- (f) Raufußkauz (*Aegolius funereus*) - als Brutvogel signifikante Art in Wäldern mit einem guten Höhlenangebot insbesondere des Schwarzspechts, einem deckungsreichen Tageseinstand und unterholzfreien, kleinsäugerreichen Jagdflächen. Bevorzugt alten, hochstämmigen und mit Laubbäumen durchsetzten, gut strukturierten Nadelwald. Besiedelt aber auch reine Fichtenwälder mit verschiedenen Altersklassen,
- (g) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) - als Brutvogel signifikante Art in Laub- und Mischwäldern größerer Ausdehnung, Nistplatz innerhalb des Waldes an Schneisen, Waldkanten, Lichtungen.

2. Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen insbesondere im Privatwald durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit die §§ 5 und 6 keine anderen Regelungen enthalten, ist es insbesondere verboten

1. Windenergieanlagen zu errichten,

2. die Natur, insbesondere Vögel der Arten des § 3 Abs. 3, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft vermeidbar durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen,
3. der Neubau von Straßen,
4. die Grünlandfläche am landschaftlich markanten Talschluss des Schmalwasser-/Reiherbachtals umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen,
5. auf anderen als den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Flächen Ackerbau zu betreiben,
6. die Störung des Brutgeschäftes sowie die Beeinträchtigung von Aufzucht- oder Ruhestätten der Vogelarten gem. § 3 Abs. 3 im EU-Vogelschutzgebiet, auch im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung, insbesondere im 300 m-Umkreis um bekannte Brutplätze von Schwarzstorch, Fischadler und Kranich in der Zeit vom 1.3. - 31.8. sowie im 100 m-Umkreis um bekannte Revierzentren des Sperlingskauzes und bekannte Brutplätze von Raufußkauz oder Schwarzspecht jeweils in der Zeit 15.2. - 15.7. eines jeden Jahres,
7. auf Waldflächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes mit Fortpflanzungsoder Ruhestätten des Schwarzspechts als Leitart
 - Holzeinschlag und forstliche Pflegemaßnahmen durchzuführen, ohne dass ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird; Referenzfläche ist die Summe aller Altholzflächen zum Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung,
 - je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers nicht mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen nicht auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
8. Hunde während der Brutzeit vom 1.3. bis 31.8. eines jeden Jahres außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung frei laufen zu lassen,
9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Sonstige Handlungen im LSG, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Gifhorn als untere Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen, soweit sie nicht nach § 6 zulässig sind:
 1. außerhalb des Waldes Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder freistehende Einzelbäume zu beseitigen, zu schädigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu verändern,

2. Pflegemaßnahmen an Hecken durchzuführen, soweit diese nicht gemäß § 6 dieser Verordnung zulässig sind,
3. sonstige Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 NNatSchG, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen, u.a. Wacholderbestände, kleinflächig staunasse Standorte auf Grundmoräne mit Eichen-Hainbuchenwald oder Alt-Kiefern und -Fichten) sowie Säume an Wegen, Hecken und Wäldern unabhängig von ihrer Flächenausdehnung umzuwandeln;
4. Wald umzuwandeln,
5. die Baumartenzusammensetzung in den auf der maßgeblichen Karte dargestellten Eichen- und Hainbuchenwäldern in der Flur "Balken" gezielt zu verändern,
6. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen, die die Natur, insbesondere die Vogelarten gem. § 3 Abs. 3, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise erheblich stören oder beeinträchtigen können; bloße Fahrbewegungen für Zwecke der Forschung, Bildung und Lehre werden nicht als Störung oder Beeinträchtigung gewertet,
7. Straßen zu ändern,
8. Gräben auszubauen (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung, insbesondere durch Vertiefung oder Verbreiterung), die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,
9. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und Anlagen zum Lagern von Silage zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. Jagdhütten oder andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher oder landschaftsangepasster Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
11. offene Weideunterstände auch mit weniger als 21 m² Grundfläche außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung) zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. Waldfriedhöfe nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) anzulegen oder zu erweitern,
13. Leitungen für Elektrizität, Fernmeldewesen, Rundfunk, Fernsehen, Ferntransport von Stoffen, Datenübertragung, Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Gas oder Wärme und der dafür ggf. erforderlichen Masten und Unterstützungen zu errichten oder zu ändern,
14. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen zeitlich befristet sind und keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
15. Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und aufzubereiten,
16. touristische Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere Park-, Grill- und Spielplätze, Schutzhütten und Aussichtstürme zu errichten oder wesentlich zu ändern,

17. land- und forstwirtschaftliche Wege sowie Wander-, Reit- und Radwege und Zufahrtswege einschließlich der hierfür notwendigen Brücken neu zu bauen oder wesentlich zu ändern,
 18. Weidezäune zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 19. Kraftfahrzeuge auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen außer im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, der ordnungsgemäßen Jagdausübung und der Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutz- und anderer Behörden zu fahren oder abzustellen,
 20. während der Brutzeit vom 1.3. bis 31.8. eines jeden Jahres die Wege im EU-Vogelschutzgebiet zu verlassen, außer im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, der ordnungsgemäßen Jagdausübung und der Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutz- und anderer Behörden; § 4 Nr. 6 bleibt unberührt,
 21. Räumliche oder zeitliche Abweichungen vom Verbot des § 4 Nr. 6 vorzunehmen, sofern sie nicht in einem einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmenplan vorgesehen sind.
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag vom Landkreis Gifhorn als untere Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderzulaufen.
- (3) Bei Projekten, die das EU-Vogelschutzgebiet betreffen, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG vorliegen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Im LSG sind unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter zulässig:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 17 Abs. 2 BBodSchG und § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen mit der Maßgabe, dass die Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 8, 9, 11, 17 und 18 dieser Verordnung gelten,
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG; § 4 Nr. 6 und 7 bleibt unberührt,

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den für die Jagd geltenden Vorschriften einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege und zur Ausübung des Jagdschutzes,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie vorhandener Wander-, Reit- und Radwege und Zufahrtswege einschließlich Brücken mit dem bisherigen oder milieugepasstem Material und in der bisherigen Breite,
6. der Betrieb, die Überwachung, Unterhaltung und Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Brücken sowie von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen, Leitungen und Gräben,
7. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des LSG, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder durch diese durchgeführt werden,
8. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Bau- und Bodendenkmalen,
9. die Aufstellung von reiterlichen Sprunghindernissen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes,
10. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung und Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar, soweit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht mehr als 50 % einer zusammenhängenden Hecke auf den Stock gesetzt werden,
11. das Fällen von Bäumen oder das Entfernen von Ästen, soweit dies zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Gifhorn als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Soweit Projekte und Pläne ein Natura 2000-Gebiet gem. § 2 dieser Verordnung betreffen, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften dieser Verordnung. Projekte und Pläne, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, dürfen nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) Abs. 1 und 2 sind auch im Falle der Versagung einer Erlaubnis nach § 5 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 8

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des nach § 32 (5) BNatSchG und Ziffer 4.2 des Gemeinsamen Runderlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1298) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) § 39 NNatSchG und § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen nach § 5 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in dem Kreis Gifhorn vom 3.12.1938 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg, Stück 49, Seite 153 Abs. 310 v. 10.12.1938) außer Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2023

Tobias Heilmann
Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 8/2022 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 01/2022 des Landkreises Gifhorn zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Diese Allgemeinverfügung wurde am 06.12. in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom

20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Wittingen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 G v. 09. April 2021 I 742 gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;

5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lastertag, Escape Rooms);
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von §33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.

- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6;
 3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme oder
 - Spielgerätesteuer.
- (2) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben. Dies gilt nicht für die Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 soweit diese in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen erfolgt.
- (3) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die

Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 3) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (3) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 4) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes.
- (4) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Minuskassen sind nicht zu verrechnen und werden steuerlich mit 0,00 € angesetzt.
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (6) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 30 v. H.
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 30 v. H.der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 1,00 Euro
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 1,00 Euro
 3. in allen übrigen Fällen 0,50 Europro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 4 und 5 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)

- 30,00 Euro.
- b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)
- 20,00 Euro.
- c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort
- 400,00 Euro.
- d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können
- 20,00 Euro.
- e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit
- 20,00 Euro.
- f) Musikautomaten
- 20,00 Euro.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Wittingen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150 und 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der

Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 3 setzt die Stadt Wittingen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Wittingen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Wittingen die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer' enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Stadt Wittingen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Wittingen eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze, den Kassensinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

§ 13

Sicherheitsleistung

Die Stadt Wittingen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i.V.m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Beauftragten der Stadt Wittingen sind berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen (§§ 98 und 99 AO).
- (2) Die Stadt Wittingen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Wittingen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wittingen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wittingen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
5. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2010 außer Kraft.

Wittingen, den 15.12.2023

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter

Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 Nr. 2b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBI S. 111) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBI S. 181), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBI S. 134) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Wittingen in Boitzenhagen, Darrigsdorf, Erpsen, Glüsing, Lüben, Ohrdorf, Rade, Schneflingen, Stöcken, Teschendorf-Küstorf, Vorhop und für kommunale Einrichtungen auf sonstigen Friedhöfen im Bereich der Stadt Wittingen. Sie gilt für die städtischen Friedhofskapellen Radenbeck und Zasenbeck, für die Leichenhalle Eutzen und die Dorfkapelle Erpsen.

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Stadt Wittingen betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine öffentliche Einrichtung des Friedhofsträgers gem. § 30 NKomVG.
2. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wittingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Stadt kann die Bestattung anderer Personen auf Antrag zulassen.
3. Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Begrifflichkeiten

Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.

Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.

Nutzungsberechtigte Personen

Nutzungsberechtigter ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten. Das Nutzungsrecht kann bereits zu Lebzeiten erworben werden.

Reihengrab

Nur ein Grab pro Grabstätte, Vergabe der Reihe nach. Das Nutzungsrecht kann erst nach Eintritt des Todesfalls erworben werden.

Rasengrab

Grabstätte unter dem grünen Rasen, nur liegende Grabplatte möglich.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 4 Schließung/Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch eine Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Mit der Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Beisetzungen werden nicht mehr vorgenommen.
Eine Entwidmung kann vorbehaltlich des Abs. 3 vorgenommen werden, wenn die Nutzungsrechte und Ruhefristen ausgelaufen sind.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind frei zugänglich. Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt bzw. deren Bediensteter oder Beauftragten sind zu befolgen. Das Betreten der Friedhofsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen
 - c. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - d. den Friedhof und seine Einrichtungen/Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
 - e. zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern
 - f. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt; sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
2. Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. a. dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an solchen Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder Besucher gefährden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
4. Firmenbezeichnungen an Grabmalen etc. dürfen nur an Stellen angebracht werden, an denen sie nicht auffällig sind.
5. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des §. 10 Satz 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

1. Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und hieran mitwirkt.
2. Der Ort und der Zeitpunkt der Bestattung ist einvernehmlich mit den Beteiligten festzulegen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
3. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Eintreffen der Urnen auf dem Friedhof bestattet werden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich zugelassen ist. Das gilt auch für Sargzubehör und -ausstattung. Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus ebenfalls leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.
2. Die Särge sollen höchstens 2,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
3. Die Urnen dürfen in Überurnen beigesetzt werden. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.

§ 10 Ausheben der Gräber

Gräber dürfen nur von hierzu qualifizierten Firmen/Personen ausgehoben und verfüllt werden. Die Stadt kann in Ausnahmefällen einen Dritten auf Kosten des Antragstellers/Nutzungsberechtigten mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen. Die Stadt selbst führt diese Arbeiten nicht aus.

Vor Ausführung der Arbeiten sind eventuell hinderliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen. Auf Antrag bei der Stadt Wittingen kann hiervon abgesehen werden.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 25 Jahre.

§ 12 Nutzungsberechtigter

Als Nutzungsberechtigter einer Grabstätte gilt der Erwerber und nach seinem Tod der Rechtsnachfolger. Der Wechsel ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Umbettungen/Ausgrabungen

1. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen umgebettet werden. Die Umbettung bedarf der Zustimmung der Stadt als Friedhofsträger. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören.
2. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten der Umbettung und eventuell hiermit verbundene Schadenregulierungen trägt der Antragsteller.
3. Umbettungen werden unter Aufsicht der Stadt durchgeführt, die den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt.
4. Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

5. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
6. Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
7. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf der hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigung.

§ 14 Friedhofskapelle

1. Die Friedhofskapellen dienen der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie können mit Zustimmung der Stadt dem jeweiligen Anlass entsprechend hergerichtet werden. Trauerfeiern können darüber hinaus am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Träger werden von der Stadt nicht gestellt.
2. Kühlräume/Leichenkammern dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. In diesen Räumen dürfen Leichen weder eingesargt noch umgesargt werden. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
3. Sofern keine gesundheitsrelevanten oder anderweitigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Aufbahrung im offenem Sarg kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit litt oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. Beisetzung zu schließen.
4. Särge, in denen Verstorbene mit meldepflichtigen Krankheiten liegen, sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Diese Särge dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen behördlichen Stellen geöffnet werden. Die Aufbahrung in einer Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine meldepflichtige übertragbare Krankheit gehabt hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
5. Die Überführung einer Leiche in eine Kapelle/Leichenkammer sowie die Nutzung einer Kapelle/Trauerhalle ist bei der Stadt anzumelden. Die Beförderung ist auf Kosten der Angehörigen durchzuführen.
6. Eine Reinigung vor und nach der Nutzung der in Anspruch genommenen Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Nutzer.

IV.

Grabstätten

§ 15 Allgemeines

1. An Grabstätten können öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wittingen.
2. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Erwerb von Nutzungsrechten nach bestimmten Kriterien.
4. Die Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.
5. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und Ablauf der Ruhefrist fallen die Grabstätten der Stadt entschädigungslos zu.
6. Die Stadt führt Aufzeichnungen der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 16

Einteilung der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in

Erdbestattungen

- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Rasenreihengrabstätten
- Rasenwahlgrabstätten

Aschenbestattungen

- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Rasenurnenreihengrabstätten
- Rasenurnenwahlgrabstätten

Die jeweiligen Grabstätten können nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erworben werden. Ein Anspruch auf Ausweisung bzw. Zuweisung solcher Grabstätten besteht nicht.

2. In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Bei einer unbelegten Grabstätte ist es zulässig, statt eines Sarges bis zu zwei Urnen beizusetzen.
3. In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich grundsätzlich nur eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
4. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen folgende Abmaße haben:
 - Säрге für Kinder Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - Säрге für Erwachsene Länge 2,20 m, Breite 1,00 m
 - Für Urnen (Einzelgrab) Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
 - Für Urnen (Doppelgrab) Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
5. Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 17 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die einzeln der Reihe nach zugeteilt, belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
2. Es werden eingerichtet
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Rasenreihengrabstätten
3. Für die Kennzeichnung von Reihengrabstätten ist die Mindestforderung ein Kopfstein, auf dem der Name des Verstorbenen, das Geburts- und Sterbedatum angegeben sind.
4. Das Abräumen von Reihengrabstätten oder von Teilen nach Ablauf der Ruhezeit wird einen Monat vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gemacht und erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist die Stadt berechtigt, eine Abräumung der Grabstätte entschädigungslos und auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen und eine Wiederbelegung durchzuführen.

§ 18 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerbenden bestimmt wird.

Für die Größe der Wahlgräber gilt die Mindestgröße von 2 Grabstellen für Erwachsene.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden.

Die Stadt kann den Erwerb/die Verlängerung von Nutzungsrechten ablehnen, wenn eine Schließung nach § 4 der Satzung vorgesehen ist.

2. Es werden eingerichtet
 - a. Wahlgrabstätten
 - b. Rasenwahlgrabstellen
3. Wahlgrabstätten können ein- oder mehrstellig sein. Rasenwahlgrabstätten werden mit maximal zwei Grabstellen vergeben.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich oder – falls der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist - durch einen Hinweis auf der Grabstätte hierauf hingewiesen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist auf Antrag auch für einen Teil einer mehrstelligen Grabstätte möglich.

4. Die jeweilige nutzungsberechtigte Person hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
5. Die nutzungsberechtigte Person hat das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
6. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht an der Grabstelle mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

7. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c. auf die Stiefkinder,
- d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e. auf die Eltern,
- f. auf die Geschwister,
- g. auf die Stiefgeschwister,
- h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der älteste Angehörige nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit Beisetzung übernimmt.

§ 19 Beisetzung von Aschen

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Rasenurnenreihengrabstätten
 - Rasenurnenwahlgrabstätten
2. Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Rasenurnenwahlgrabstätten und Rasenurnen-reihengrabstätten können nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erworben werden.
3. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
4. Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, deren Lage im Benehmen mit den Erwerbern festgelegt wird. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.
5. Rasenurnenwahlgrabstätten werden grundsätzlich mit zwei Grabstellen vergeben. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt mit einer Grabplatte (Abmaße s. § 21 der Satzung) rasenbündig. Erhabene Schriftzeichen sind nicht erlaubt. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenurnenwahlgrabstätten.
6. Rasenurnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beseitigung von Aschen vergeben. Für die Kennzeichnung ist eine Grabplatte (Abmaße s. § 21 der Satzung) rasenbündig zulässig. Erhabene Schriftzeichen sind nicht erlaubt.

§ 20 Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Wittingen.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine (die Oberfläche muss steinmetzmäßig bearbeitbar sein), Holz, Metall, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Alle anderen Materialien sind nicht zugelassen.
3. Findlinge sind bis zu einer Größe von 0,5 cbm zulässig. Sie dürfen keinen Sockel haben. Denkmale aus anderen Materialien sind nicht erlaubt. Künstlerisch bearbeitete Grabmale aus Naturstein bedürfen einer Sondergenehmigung.
4. Die Anbringung eines Lichtbildes auf dem Grabmal ist zulässig, wenn das Lichtbild die Größe von 11 cm x 16 cm nicht überschreitet.
5. Als Grabeinfassungen sind nur Natursteine und kleinwüchsige Pflanzen zugelassen. Die Höhe von Einfassungen aus Naturstein darf nach Einbau die maximale Höhe von 10 cm nicht überschreiten. Die Mindeststärke beträgt 5 cm. Andere Einfassungsformen bedürfen im Einzelfall der Genehmigung. Das Anpflanzen von großwüchsigen Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.
6. Zäune, Bänke, Schilder, Tafeln und dergleichen sind auf den Grabstätten nicht zulässig.
7. Für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen keine Signalfarben sowie Beton, Glas, Kunststoffe und Papier verwendet werden. Grabmalsockel dürfen nicht mehr als 10 cm aus dem Boden herausragen. Spuren von Bohrlöchern durch die Steingewinnung sind vollständig zu überarbeiten.
8. Folgende Höchstmaße für Grabmal einschl. Sockel sind zugelassen:

Sarggräber:

Stehende Grabmale	max. Höhe = $\frac{1}{2}$ Grablänge max. Breite = $\frac{1}{2}$ Breite des gesamten Grabes
-------------------	---

Urnengräber:

Stehende Grabmale	max. Höhe = Grablänge max. Breite = $\frac{1}{2}$ Breite des gesamten Grabes
-------------------	---

Schräg aufliegende/liegende	Einzelgrab = Länge: 0,40 m, Breite: 0,40 m
-----------------------------	--

Grabmale/-platten	Doppelgrab = Länge: 0,40 m, Breite: 0,50 m
-------------------	--

Höhe/Stärke: mind. 0,05 m bis max. 0,20 m

Rasenreihen-/-wahlgräber:

Liegende Grabplatte

Länge: 0,60 m, Breite: 0,40 m,

Höhe/Stärke: mind. 0,05 m bis max. 0,20

Grababdeckplatten:

Grababdeckplatten der Größe des Grabes entsprechend

9. Bei allen Grabstätten, deren Maße nicht genannt sind, entscheidet die Stadt über die Zulassung von Abmessungen. Die Art der Aufstellung soll sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes richten.
10. Grabmale dürfen nur durch anerkannte Fachbetriebe errichtet werden.

§ 22 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die nutzungsberechtigten Personen zu stellen.
2. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
3. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a. der Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

4. Entspricht die Ausführung nicht der Genehmigung bzw. den vorgegebenen Anlagen, setzt die Stadt dem Nutzungsberechtigten/Antragsteller eine angemessene Frist zur Änderung der Ausführung. Nach fruchtlosem Ablauf kann die Stadt die Änderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Antragstellers veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung/ Befestigung eines Grabmals bzw. sonstiger baulicher Anlagen gilt § 25 Abs. 2 der Satzung.
5. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

6. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 Anlieferung

1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
2. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor Aufbau von der Stadt geprüft werden können.

§ 24 Standsicherheit der Grabmale

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
3. Die Standsicherheit der Grabmale wird jährlich durch die Stadt bzw. deren Beauftragte überprüft.
4. Natursteine dürfen auf neu angelegten Grabstätten nur verwendet werden, wenn
 - a. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
 - b. ein Nachweis nach Abs. 6 vorliegt.
5. Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 4 Nummer a erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 4 Nr. a genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
6. Als Nachweis nach Absatz 4 Nummer b gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

- a. Fair Stone P13a 2018-11-25 Muster.docx Seite 2

- b. IGEP
- c. Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
- d. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung voraus, dass die erklärende Stelle über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,

1. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
 2. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
 3. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
7. Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich. Die Gemeinde darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht verlangen.
8. Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte, vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 25 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu halten und regelmäßig zu überprüfen.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen bzw. andere Ereignisse an Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürze von Teilen davon verursacht werden.
4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem

Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

§ 26 Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Stadt auf seine Kosten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, so kann die Stadt im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Abräumung veranlassen.
3. Für die Rasengrabstätten führt die Stadt die erforderlichen Abräumarbeiten durch.

VI.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher gehalten werden. Kränze, verwelkte Blumen etc. sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlegung, Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätte, die mit Ablauf des Nutzungsrechtes endet. Die Herrichtung und spätere Unterhaltung der Rasengrabbereiche erfolgt durch die Stadt. Der Nutzungsberechtigte ist auf Rasengrabstätten bei Beerdigungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verantwortlich (z. B. Beseitigung überschüssigen Bodens). Eventuell erforderlich werdende zusätzliche Arbeiten (Nachsaat) werden von der Stadt ausgeführt.
4. Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind durch die verfassungsberechtigte Person zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
5. Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Geschieht das trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht einziehen und die Grabstätten einebnen.

6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten führt ausschließlich die Stadt durch. Auf Rasengrabstätten ist jegliches Bepflanzen und Schmücken der Grabstätten nicht zugelassen.
7. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe, wie zum Beispiel Grablichter, Blumentöpfe oder Trauergebände dürfen nicht auf der Kompostsammelstelle auf dem Friedhof entsorgt werden. Sie sind in Eigenverantwortung umweltgerecht zu entsorgen. Sträucher, Hecken, Bäume, Äste und Wurzeln, deren Durchmesser 4 cm überschreitet, müssen ebenfalls eigenständig entsorgt werden.

§ 28 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist herzurichten. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten herrichten lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Verfügungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 4 Wochen nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

Für Grabschmuck gelten die gleichen Bestimmungen.

VII.

Schlussvorschriften

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe, Friedhofskapellen, Leichenhallen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 30 Haftung, Obhuts- und Überwachungspflicht

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 31 Ausnahmen

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung auf schriftlichen Antrag durch die Stadt erteilt werden.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer

- a) sich vorsätzlich oder fahrlässig als Besucher nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder die Anordnungen der Stadt oder deren Bediensteter nicht befolgt,
- b) entgegen den Bestimmungen des § 6 dieser Satzung handelt,
- c) als Gewerbetreibender entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 dieser Satzung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
- d) entgegen den Bestimmungen des § 22 dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung Grabmale und sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- e) Grabmale entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 dieser Satzung nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- f) Grabmale entgegen den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 dieser Satzung nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
- g) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen entgegen den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt entfernen,
- h) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 27 Abs. 7 dieser Satzung verwenden oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernen oder in den hierfür vorgesehenen Bereichen entsorgen,
- i) Grabstätten entgegen § 28 dieser Satzung vernachlässigen.

§ 33 Übergangsbestimmungen

1. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt worden sind oder deren Erteilungsdatum nicht feststellbar ist, gelten als ab dem letzten Sterbedatum des dort Bestatteten auf die Dauer der Ruhefristen nach Bestimmungen dieser Satzung als erteilt.
2. Soweit das Nutzungsrecht gemäß Abs. 1 bei Inkrafttreten dieser Satzung abgelaufen ist, kann es nach den Bestimmungen dieser Satzung verlängert werden. Anderenfalls kann die Stadt über die Grabstätte frei verfügen.
3. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende befristete Nutzungsrechte gelten nach den bisherigen Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf weiter.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.01.2011, ihre Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Wittingen, den 15.12.2023

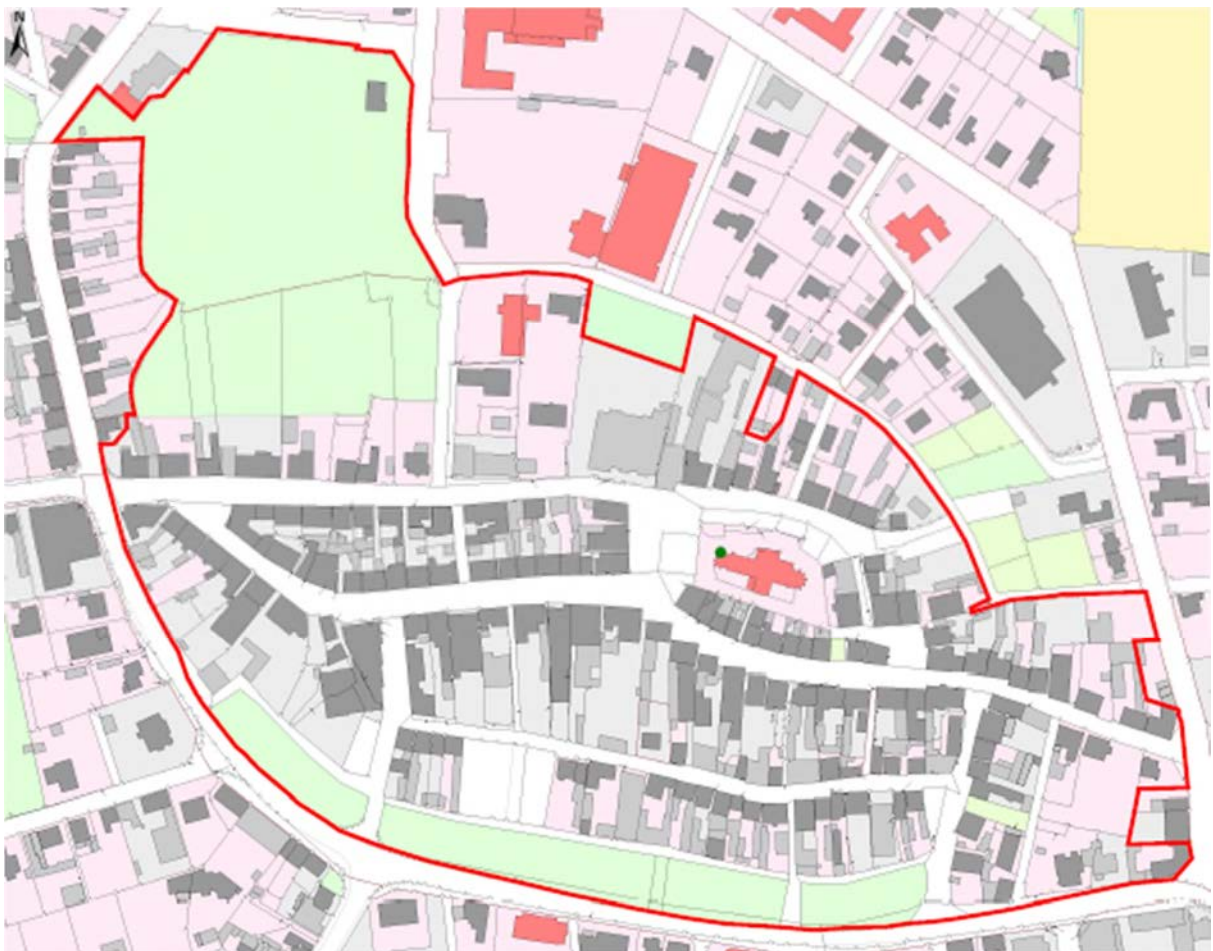
Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

Gestaltungssatzung für die Wittinger Innenstadt für das nachfolgend dargestellte Gebiet in der Ortslage Wittingen bei gleichzeitiger Aufhebung der Werbesatzung vom 29.08.1996

der Stadt Wittingen, Ortschaft Wittingen



Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Gestaltungssatzung für die Wittinger Innenstadt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die dazugehörigen Begründungen bei gleichzeitiger Aufhebung der Werbesatzung vom 29.08.1996 beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Gestaltungssatzung und die Aufhebung der Werbesatzung bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Gestaltungssatzung in Kraft und die Werbesatzung außer Kraft.

Die Gestaltungssatzung einschließlich ihrer Begründungen kann im Rathaus Wittingen, Zimmer 205, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden eingesehen werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Gestaltungssatzung mit Begründung unter www.wittingen.eu online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wittingen, den 15.12.2023
Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

Modernisierungsrichtlinie

nach Nr. 5.3.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie - R-StBauF-) für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“

1. Änderung

Beschluss des Rates der Stadt Wittingen vom 30.01.2020, geändert am 14.12.2023

Förderrichtlinie der Stadt Wittingen für Sanierungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“ der Stadt Wittingen vom 29.11.2019.

Präambel

Mit der Aufnahme des Gebietes „Innenstadt Wittingen“ in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ bzw. ab 2020 „Lebendige Zentren“ können in den nächsten Jahren im ausgewiesenen Sanierungsgebiet Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Stadt Wittingen beabsichtigt im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Innenstadt Wittingen“, nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Städtebauförderung (VV-Städtebauförderung) und der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung mit Städtebauförderungsmitteln, Sanierungsmaßnahmen (Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen) an privaten, stadtbildprägenden Wohn- und Geschäftsgebäuden zu bezuschussen. Die Wirksamkeit der

nachstehenden Modernisierungsrichtlinie erstreckt sich über das Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“. Mit Aufnahme des Gebietes in die Städtebauförderung und Beschluss der Satzung durch den Rat der Wittingen stehen in den kommenden Jahren u. a. Fördermittel für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden im Sanierungsgebiet zur Verfügung.

Die grundlegenden Festlegungen der Förderung für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden werden in dieser von der Stadt Wittingen beschlossenen Richtlinie geregelt.

Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Wittingen gemäß der vorbereitenden Untersuchungen und - nach Beschlussfassung bzw. Bekanntmachung - weiterer städtebaulicher Planungen (u. a. Gestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift) stehen.

Zur Förderung vorgenannter Maßnahmen an privaten Gebäuden beschließt der Rat der Stadt Wittingen vorliegende Modernisierungsrichtlinie. Diese Modernisierungsrichtlinie gilt nicht für öffentliche Maßnahmen der Stadt Wittingen. Mit der förderrechtlichen und Verfahrensabwicklung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie, hat die Stadt Wittingen einen Sanierungsträger beauftragt.

§1 Förderung von Sanierungsmaßnahmen/Rechtsgrundlagen

1. Die Stadt Wittingen fördert auf schriftlichen Antrag der Eigentümer*innen in analoger Anwendung der §§ 164a Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 und 177 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und mit Mitteln der Städtebauförderung und auf Grundlage der Regelungen der R-StBauF in der jeweils gültigen Fassung Instandsetzungs- und/oder Modernisierungsmaßnahmen an Wohn- und/oder Geschäftsgebäuden in Form eines Zuschusses. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung, der Ortsbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet.

2. Keine Förderung erfolgt bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.

3. Weiterhin soll die Förderung Maßnahmen unterstützen, die den Energieverbrauch der Gebäude verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen begrenzen.

4. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist räumlich auf das Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“ begrenzt.

5. Zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung bedarf es zwingend einer schriftlichen Vereinbarung (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag) zwischen der Stadt Wittingen und dem/der Zuwendungsempfänger*in, in der die durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelnen sowie der Kostenerstattungsbetrag festgelegt werden.

6. Die Stadt stellt für die Förderung der privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen jährlich ein Budget nach dieser Richtlinie in ihren Haushalt ein. Die Höhe des Budgets ist abhängig von den bewilligten Städtebauförderungsmitteln und der Haushaltslage der Stadt Wittingen. Dabei wird der Finanzierung von öffentlichen Maßnahmen Vorrang eingeräumt.

§2 Förderfähige Maßnahmen

1. Förderfähig sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i. S. der Nummer 5.3.3.1 R-StBauF, die zur Behebung von Mängeln und Missständen an Gebäuden beitragen. Hierzu zählen insbesondere:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäude- und Grundstücksnutzung;
- Herstellung von barrierefreien Zugängen;
- Maßnahmen zur Schaffung von familien-, alten- und behindertengerechten Wohnungen;
- Instandsetzungen von Fassaden und Fassadenteilen, von Dächern, Außenwänden, sowie der Erhalt und Ergänzungen von Gestaltungselementen an Gebäuden;
- Erneuerung / Austausch von Fenstern und Haustüren;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz;
- weitere Maßnahmen, die der Verbesserung des Stadtbildes dienen;
- Maßnahmen auf privaten Freiflächen zur Aufwertung und Verbesserung des gebäudebezogenen Wohnumfeldes;
- Planungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Modernisierungsvoruntersuchungen).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

2. Die Förderfähigkeit einzelner Modernisierungsvorhaben wird von dem zuständigen Sanierungsträger in Zusammenarbeit mit der Stadt Wittingen auf Basis der relevanten Rechtsgrundlagen und der Regelungen der vorliegenden Modernisierungsrichtlinie beurteilt.
3. Substanzgefährdende Auswirkungen sind durch bauphysikalische Prüfung auszuschließen.
4. Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig, z. B. der alleinige Fassadenanstrich.
5. Andere Fördermittel Dritter, wie z. B. Wohnungsbaufördermittel, der KfW oder eine Förderung des Denkmalschutzes, sind vorrangig einzusetzen und anzurechnen (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung). Diese Drittmittel und auch Kredite sowie Darlehen reduzieren die im Rahmen der Städtebauförderung berücksichtigungsfähigen Kosten.
6. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können Maßnahmen auch in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden.

§3 Fördergrundsätze

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach.
2. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die den Sanierungszielen der Sanierung „Innenstadt Wittingen“ entsprechen. Diese sind im Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen festgelegt und werden durch weitere städtebauliche Planungen nach Fertigstellung konkretisiert sowie dem Sanierungsverfahren laufend angepasst.
3. Die Einhaltung der Vorschriften der Gestaltungssatzung „Innenstadt Wittingen“ sind nach in Kraft treten ebenfalls Grundlage der Förderung.
4. In denkmalgeschützten Gebäuden sowie bei Gebäuden im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten und die Auflagen der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu erfüllen. Die vorgesehene Maßnahme ist in diesen Fällen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Gifhorn abzustimmen und falls erforderlich, eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.
5. Für eine Förderung ist das Vorliegen der eventuell notwendigen baurechtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen erforderlich.

6. Grundvoraussetzung ist, dass die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen wirtschaftlich und technisch sinnvoll ist.

7. Den Grundsätzen des ökologischen und des fachgerechten Bauens ist Rechnung zu tragen.

8. Angemessene Arbeitsleistungen des/der Eigentümer*in sind förderfähig und werden mit maximal 12 €/Stunde berücksichtigt. Der Kostenanteil der Eigenleistungen darf gemäß R-StBauF 5.3.3.1 (5) d) 30 % der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben der Modernisierung und Instandsetzung nicht überschreiten. Leistungen mit eigenem Unternehmen gehören ebenfalls zu den zuwendungsfähigen Kosten. Es werden nur solche Leistungen anerkannt, für die das eigene Unternehmen nachweislich qualifiziert ist. Der unternehmerische Gewinn bleibt bei der Förderung unberücksichtigt.

9. Die Restnutzungsdauer nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss mindestens 30 Jahre (vgl. 5.3.3.1 (4) R-StBauF) betragen.

10. Bei Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung wird der Kostenerstattungsbetrag auf der Grundlage des Gesamtertrages oder mittels eines Pauschalbetrags gewährt.

11. Der Kostenerstattungsbetrag nach der Gesamtertragsberechnung errechnet sich nach Muster 8 der R-StBauF und stellt den nicht refinanzierbaren Eigenanteil der Kosten der Baumaßnahme dar. Dabei wird der Anteil des Kostenerstattungsbetrages an den zuwendungsfähigen Ausgaben auf maximal 40% begrenzt.

12. Der errechnete Kostenerstattungsbetrag von maximal 40% nach Abs. 11 kann im Einzelfall überschritten werden, wenn eine Modernisierung und Instandsetzung aus sozialen Gründen sonst nicht durchgeführt werden kann, wenn besondere städtebauliche Mehraufwendungen aufgrund der besonderen baulichen Situation entstehen oder wenn die Maßnahme eine besondere Vorbildwirkung hat und von besonderer Bedeutung für die Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Wittingen“ ist. Über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen.

13. Alternativ kann bei einem Verzicht auf eine Gesamtertragsberechnung die Kostenerstattung in Form eines Zuschusses pauschal mit bis zu 30% der berücksichtigungsfähigen Kosten und maximal 30.000 Euro (im Jahr 2022) erfolgen. Die Höhe des maximalen Pauschalbetrags ist dynamisch gestaltet. Es gelten die Regelungen der R-StBauF in der jeweils geltenden Fassung.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden kann die Kostenerstattung in Form eines Zuschusses pauschal mit bis zu 40% der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu 50.000 Euro (im Jahr 2022) erfolgen. Die Höhe des maximalen Pauschalbetrags ist dynamisch gestaltet. Es gelten die Regelungen der R-StBauF in der jeweils geltenden Fassung.

14. Die aus der Maßnahme entstehenden förderfähigen Kosten müssen gemäß Kostenschätzung mindestens 3.000,00 € (brutto) betragen. Einzelgewerke im Gebäudeinneren werden nicht gefördert.

15. Eine Förderung der Herstellungskosten von Vorhaben im Inneren eines Gebäudes erfolgt nur im Zusammenhang mit außenwirksamen Maßnahmen, die dem langfristigen Erhalt des Gebäudes dienlich sind und nach Abschluss der Maßnahme keinen bzw. nur einen geringfügigen Jahresmehrertrag erwirtschaften.

16. Bei durchgreifenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen kann die Stadt Wittingen die Erarbeitung einer Modernisierungsvoruntersuchung fordern. Die Kosten dafür sind förderfähig. Die Modernisierungsvoruntersuchung wird pauschal in Höhe von 80 % der

Kosten, maximal jedoch mit 10.000 € gefördert. Die Förderung der Modernisierungsvoruntersuchung wird auf die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen angerechnet.

17. Die Ausgaben der Modernisierung und/oder Instandsetzung müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswerts und die Restnutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sein und dürfen in der Regel nicht mehr als die Kosten eines vergleichbaren Neubaus an gleicher Stelle betragen. Für Gebäude von besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung können die Ausgaben die eines vergleichbaren Neubaus überschreiten.

§4 Nicht förderfähige Maßnahmen

1. Nicht förderfähig sind unter anderem Maßnahmen, die nicht der Ortstypik entsprechen, u. a. gebietsuntypische Materialien, Formen und Gestaltungen, erhebliche bauliche Veränderungen von erhaltenswerten Gebäudeansichten, unterlassene Instandsetzungsarbeiten, Umsatzsteuererstattungen und Planungsleistungen ohne nachfolgende bauliche Umsetzung.
2. Maßnahmen, die den im Sanierungsgebiet üblichen und durchschnittlichen baulichen Standard wesentlich überschreiten (Luxusmodernisierungen), werden nicht gefördert.
3. Neubauten werden nicht gefördert.

§5 Antragsverfahren

1. Als Zuwendungsempfänger*innen gelten Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Unternehmen der Wohnungswirtschaft sowie Vereine, Verbände und gemeinnützige Stiftungen, wenn es sich dabei um die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte handelt. Der Bund, die Länder, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind keine Zuwendungsempfänger*innen.
2. Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter sind keine Zuwendungsempfänger*innen.
3. Antragsberechtigt sind die o.g. Zuwendungsempfänger*innen von Gebäuden im Geltungsbereichs des Sanierungsgebietes „Innenstadt Wittingen“. Die Antragsstellung erfolgt schriftlich unter Verwendung des anliegenden Formblattes (Anlage 1) beim von der Stadt Wittingen beauftragten Sanierungsträger.
4. Der Sanierungsträger und die Stadt Wittingen behalten sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.
5. Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe und die Förderhöhe erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie per Einzelfallentscheidung auf Empfehlung des Sanierungsträgers durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen.

§6 Förderrechtliche Abwicklung

1. Die Gewährung von Fördermitteln wird im Rahmen eines Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages zwischen der Stadt und der bzw. dem Antragsberechtigten (§ 5 Abs. 1) unter Mitwirkung des Sanierungsträgers festgelegt. Der / die Eigentümer*in hat die Kosten für die Maßnahme grundsätzlich zu tragen.
2. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst **nach Abschluss** des Modernisierungs-

und Instandsetzungsvertrages begonnen werden. Ein Maßnahmenbeginn vor Abschluss des Vertrages führt zum Förderausschluss. In begründeten Einzelfällen ist im Ausnahmefall nach schriftlicher Genehmigung ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich.

3. Voraussetzung für die Förderung ist eine Vereinbarung (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag), nach der der/die Eigentümer*in die Kosten zu tragen hat/haben. Die Dauer der Durchführung wird in der Vereinbarung geregelt und soll 3 Jahre nicht überschreiten. Über Ausnahmen von vorgenanntem Satz 2 entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen.

4. Bei Teilmodernisierungs- und Teilinstandsetzungsmaßnahmen reichen die Zuwendungsempfänger*innen vergleichbare Angebote je Gewerk ein.

5. Bei durchgreifenden Sanierungsmaßnahmen reichen die Zuwendungsempfänger*innen die Modernisierungsvoruntersuchung mit folgenden Bestandteilen ein:

- Fotodokumentation,
- Lageplan,
- Maßnahmenbeschreibung,
- Kostenermittlung bzw. vergleichbare Angebote,
- Wohn- und Nutzflächenberechnung, ggf. der aktuelle Mietzins je Wohn- und/oder Gewerbeinheit.

6. Änderungen im Umfang und Inhalt der Maßnahme sind dem Sanierungsträger oder der Stadt Wittingen unverzüglich anzuzeigen. Vorher nicht vereinbarte bzw. angezeigte Maßnahmen werden nicht gefördert. Abweichungen von den Antrags- und Vertragsgrundlagen können zum Verlust der Förderung führen.

7. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der/die Eigentümer*in und Zuwendungsempfänger*in dem Sanierungsträger eine prüffähige Schlussrechnung vorzulegen. Dafür sind prüfbare Rechnungen und Zahlungsbelege einzureichen. Ist ein Architektur- und Ingenieurbüro beauftragt, sind die Rechnungen von diesem fachlich und rechnerisch zu prüfen und frei zu geben. In Bar beglichene Zahlungen werden nicht berücksichtigt. Der Sanierungsträger rechnet die Maßnahme auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten für die vertraglich vereinbarten Maßnahmen ab.

8. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss und Abnahme der Baumaßnahme sowie erfolgter Prüfung der Schlussrechnung. Abweichende Regelungen können im Modernisierungsvertrag vereinbart werden. Für durchgreifende Maßnahmen können die Fördermittel baubegleitend in Raten ausgezahlt werden. Die Höhe und die Anzahl der Raten werden in einem entsprechenden Auszahlungsplan in der Vereinbarung geregelt.

9. Der Abschluss der Maßnahme ist anzuzeigen (gem. Anlage 2) und mit Fotos zu dokumentieren.

Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt eine Schlussabnahme durch den Sanierungsträger und die Stadt Wittingen. Der/Die Eigentümer*in verpflichtet sich nach Abschluss der Maßnahme die laufende Instandhaltung an seinem Gebäude durchzuführen.

Der Fördergegenstand bzw. das Grundstück darf nicht als Spielhalle, Wettbüro, Sexshop, Bordell, zur Wohnungsprostitution und für ähnliche Nutzungen verwendet werden.

§7 Steuerliche Sonderabschreibung im Sanierungsgebiet

1. Für Aufwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten kann nach derzeitiger

Rechtslage die steuerliche Sonderabschreibungsmöglichkeit gemäß § 7 h und § 10 f Einkommensteuergesetz (EStG) genutzt werden.

2. Zur Nutzung der vorgenannten Sonderabschreibung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung **vor Maßnahmenbeginn** zwingend erforderlich. Entsprechende Antragsstellungen sind beim Sanierungsträger oder der Stadt Wittingen vorzunehmen. Die Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns für vorbezeichnete Maßnahmen ist nicht möglich und ersetzt nicht den Abschluss der notwendigen schriftlichen vertraglichen Vereinbarung.

3. Zur weitergehenden steuerrechtlichen Beratung zur Nutzung des § 7 h EStG bzw. § 10 f EStG haben sich interessierte Eigentümer an entsprechende Steuerfachleute zu wenden.

§8 Inkrafttreten

1. Die Förderungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wittingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30.01.2020 außer Kraft.

2. Mit der Beschlussfassung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“ tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Wittingen, den 15.12.2023

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 1. Änderung der Modernisierungsrichtlinie beschlossen. Damit ist die Richtlinie in Kraft getreten.

Stadt Wittingen

Anlage 1 der Modernisierungsrichtlinie

Antrag auf Förderung einer Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme

Stadt Wittingen
Bahnhofstraße 35
29378 Wittingen

Antrag auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ in der „Innenstadt Wittingen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage/n ich/wir Zuwendungen aus dem Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ in der „Innenstadt Wittingen“ für folgende Maßnahme (bitte Entsprechendes auswählen):

- Instandsetzung und Modernisierung
- Neugestaltung bzw. Umbau von privaten Freiräumen
- Erarbeitung einer Modernisierungsvoruntersuchung

Für das Objekt (Straße, Hausnummer):

Antragsteller:

Vor- und Nachname

Telefon

E-Mail

Anschrift

.....

Maßnahmenbeschreibung:

Wurden neben den hier beantragten Städtebauförderungsmitteln weitere Fördermittel beantragt oder ist dies vorgesehen?

- Nein
- Ja Welche: -----

Anlagen zum Antrag:

- Eigentumsnachweis (z. B. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Grundbuchauszug)
- Fotodokumentation des Gebäudes (Ansichten, Detailbereiche der zur beantragten Maßnahme gehörenden Gebäudeteile/Freiflächen)
- Lageplan
- Kostenermittlung bzw. vergleichbare Angebote
- Wohn- und Nutzflächenberechnung, ggf. der aktuelle Mietzins je Wohn- und/oder Gewerbeinheit

- Ggf. Pläne für die beantragte Maßnahme (soweit vorhanden)
- Ggf. Angebot eines Planungsbüros für die Modernisierungsvoruntersuchung
- Ggf. baurechtliche Genehmigung
- Ggf. denkmalrechtliche Genehmigung

Ich/wir versichere/versichern hiermit die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Hinweis:

Ohne vollständige Angaben ist eine zügige Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Wird mit der Baumaßnahme vor Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Stadt Wittingen begonnen, so wirkt sich dies förderschädlich aus. Maßnahmen, die vor der Unterzeichnung eines Modernisierungsvertrages mit der Stadt Wittingen begonnen werden, können grundsätzlich nicht mehr gefördert werden. Als Baubeginn zählt bereits der Abschluss eines Bauauftrages. In begründeten Einzelfällen ist im Ausnahmefall nach entsprechender schriftlicher Genehmigung ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich.

Die städtische Förderrichtlinie kann auf der Homepage der Stadt Wittingen, www.wittingen.eu eingesehen werden.

Der Sanierungsträger und die Stadt Wittingen behalten sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.

Datenschutzerklärung:

Die Erhebung der in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten ist zur Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme erforderlich. Dem/der/den Antragssteller/in/n ist bekannt, dass diese personenbezogenen Daten in EDV-Systemen und Verfahrensakten gespeichert, verändert oder gelöscht werden können. Er/Sie ist/sind damit einverstanden, dass die Angaben an die im Rahmen der Instandsetzung und Modernisierung zu beteiligten Stellen (Stadt Wittingen, Sanierungsträger, NBank, Landes- und Bundesbehörden) unmittelbar weitergeleitet werden, sofern dies erforderlich ist.

Ferner erklärt/en der/die Eigentümer/in sein/ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von Datenmaterial und Bildern durch die Stadt Wittingen und den Sanierungsträger im Zuge der Berichtspflicht gegenüber Landes- und Bundesbehörden und zur Dokumentation des Sanierungsverfahrens sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Prüfvermerk des Sanierungsträgers

Die beantragte Maßnahme/n ist/sind nach der gültigen Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen und nach der Modernisierungsrichtlinie der Stadt Wittingen zuwendungsfähig.

Nein

Ja

Die folgenden Teilmaßnahme/n ist/sind nicht förderfähig:

Summe der beantragten Kosten: -----

Summe der förderfähigen Kosten: -----

Zuschusshöhe aus Städtebauförderungsmitteln: -----

Auflagen und Bedingungen:

Datum: -----

Unterschrift: -----

Ich wurde darüber belehrt, dass eine bewusst falsch abgegebene Erklärung zu einer strafrechtlichen Verfolgung sowie zu einer teilweisen oder gänzlichen Rückforderung führen kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 Nr. 2b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBI S. 111) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBI S. 181), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBI S. 134) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Wittingen und ihrer für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen, für sonstige Leistungen und für die Unterhaltung/Bewirtschaftung dieser Einrichtungen/Anlagen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.
2. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
3. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
4. Diese Gebührensatzung gilt auch für die städtischen Einrichtungen auf den kirchlichen Friedhöfen Radenbeck, Zasenbeck und Eutzen. Sie gilt nicht für die Friedhofsanlagen Hagen und Mahnburg.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind diejenigen, die die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzen oder eine Leistung beantragt haben oder durch eine solche unmittelbar begünstigt werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§3 Veranlagung, Entstehung, Berechnung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Friedhöfe, Grabstätten und Bestattungseinrichtungen, bei denen Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes erhoben werden. Beginn der

Inanspruchnahme der Grabstätte ist der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.

2. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt ist. Die Gebühren werden für die gesamte Benutzungszeit erhoben.
3. Liegt ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte vor, welche mehr als eine Wahlgrabstelle aufweist, so wird bei einem neuen Bestattungsfall nur eine Gebühr für die neu belegte Grabstelle fällig.
Ausgangspunkt für die Berechnung der Gebühr ist das Jahr, in dem die letzte Beisetzung auf der Wahlgrabstätte erfolgt ist. Die Ruhezeit wird um die Anzahl der Jahre zwischen Ende der bestehenden Ruhezeit und Ende der neuen Ruhezeit verlängert („Verlängerungsjahre“). Die Gebühr ergibt sich aus dieser Verlängerung indem die im Gebührenverzeichnis angegebene Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts durch 25 (die Ruhezeit auf den städtischen Friedhöfen beläuft sich auf 25 Jahre) geteilt und mit der Anzahl der „Verlängerungsjahre“ multipliziert wird. Die Anlage 2 dieser Satzung enthält entsprechende Berechnungsbeispiele.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

1. Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten nach den Vorschriften der Abgabenordnung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
2. Die Entscheidung über die Niederschlagung und Erlass von Gebühren trifft der Verwaltungsausschuss, über die Stundung entscheidet der Bürgermeister.

§5 Befreiung/Ermäßigung von Gebühren

1. In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Bestattung verdienter BürgerInnen, Unterhaltung von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten etc.) kann über die allgemeinen Vorschriften hinausgehend Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung eingeräumt werden.
2. Für die Beisetzung von Föten und Kindern bis zu einem Lebensalter von 3 Monaten auf bestehenden Grabstätten werden keine Gebühren erhoben.

§6 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Nutzung eines Friedhofes oder einer Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50 % der im Gebührentarif festgelegten Beträge.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2011, ihre Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Wittingen, den 15.12.2023

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

**Anlage 1 – Gebührenverzeichnis
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wittingen vom 01.01.2024**

I. Erwerb von Nutzungsrechten

Begräbnisstätte		Gebühren in Euro
1.	Reihengrab ➤ Erwachsene, Kinder über 10 Jahre ➤ Kinder bis zu 10 Jahren	710,00 490,00
2.	Rasenreihengrab	1.870,00
3.	Wahlgrab ➤ je Grabstelle	710,00
4.	Rasenwahlgrab (bis zu 2 Grabstellen) ➤ je Grabstelle	1.870,00
5.	Urnenreihengrab ➤ Erwachsene, Kinder über 10 Jahren ➤ Kinder bis zu 10 Jahren	300,00 300,00
6.	Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen) ➤ je Urne	300,00
7.	Rasen-Urnenreihengrab	640,00
8.	Rasen-Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen) ➤ je Urne	640,00

II. Benutzung von Einrichtungen

Kapellen/Leichenhallen		Gebühren in Euro
1.	Friedhofskapellen Je Nutzung	220,00
4.	Nutzung von Kühleinrichtungen (pro angefangenen Tag)	62,50

III. Wiedererwerb/Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Wiedererwerb/Verlängerungen		Gebühren in Euro
1.	Wahlgrab/Sarg – Einzel/Jahr	28,00
2.	Jede weitere Grabstätte Wahlgrab/Sarg/Jahr	28,00
3.	Urnenwahlgrab/Jahr	12,00

IV. Urnenbeisetzung

Urnen		Gebühren in Euro
1.	Urnenbeisetzung ➤ auf bestehenden Grabstätten, je Urne	140,00

VI. Verwaltungsgebühren

Verwaltungstätigkeiten		Gebühren in Euro
1.	Ermittlung Nutzungsberechtigter	45,00
2.	Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, Platten etc. einschließlich Fundament	80,00
3.	Schriftliche Auskunft in Friedhofsangelegenheiten	10,00/15 min.
4.	Verwaltungsaufwand je Bestattung	45,00

VII. Nicht aufgeführte Leistungen

Besondere oder zusätzliche Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand auf Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Wittingen abgerechnet.

Anlage 2 – Berechnungsbeispiele zu § 3 Abs. 3

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wittingen vom 01.01.2024

Berechnungsbeispiel 1

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte mit 6 Grabstellen liegt vor. 5 Grabstellen sind belegt und eine Grabstelle ist frei. Die letzte Beisetzung auf der Wahlgrabstätte fand im Jahr 2007 statt. Im Jahr 2024 erfolgt eine weitere Beisetzung. Die Ruhezeit auf städtischen Friedhöfen beläuft sich per Satzung auf 25 Jahre. Das Nutzungsrecht wird

ebenfalls für 25 Jahre ausgesprochen. Das Gebührenverzeichnis weist eine Gebühr in Höhe von 710,00 € aus.

Letzter Bestattungsfall 2007: 2007 + 25 Jahre Ruhezeit → Ende Ruhezeit und Nutzungsrecht liegt im Jahr 2032

Neuer Bestattungsfall 2024: 2024 + 25 Jahre Ruhezeit → Ende Ruhezeit und Nutzungsrecht liegt im Jahr 2049

Für den Bestattungsfall 2024 muss bis zum Ende der neuen Ruhezeit das Nutzungsrecht verlängert werden, also bis zum Jahr 2049.

Die Differenz zwischen neuem und altem Nutzungsrecht beträgt 17 Jahre (2049-2032=17).

Gebühr der Verlängerung des Nutzungsrechts bis 2049 berechnet sich:

$$710,00 \text{ €} / 25 \text{ Jahre} \times 17 \text{ Jahre} = \underline{482,80 \text{ €}}$$

Im Berechnungsbeispiel 1 ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 482,80 €.

Berechnungsbeispiel 2

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte mit 9 Grabstellen liegt vor. 4 Grabstellen sind belegt und eine Grabstelle ist frei. Die letzte Beisetzung auf der Wahlgrabstätte fand im Jahr 2021 statt. Im Jahr 2024 erfolgt eine weitere Beisetzung. Die Ruhezeit auf städtischen Friedhöfen beläuft sich per Satzung auf 25 Jahre. Das Nutzungsrecht wird ebenfalls für 25 Jahre ausgesprochen. Das Gebührenverzeichnis weist eine Gebühr in Höhe von 710,00 € aus.

Letzter Bestattungsfall 2021: 2021 + 25 Jahre Ruhezeit → Ende Ruhezeit und Nutzungsrecht liegt im Jahr 2046

Neuer Bestattungsfall 2024: 2024 + 25 Jahre Ruhezeit → Ende Ruhezeit und Nutzungsrecht liegt im Jahr 2049

Für den Bestattungsfall 2024 muss bis zum Ende der neuen Ruhezeit das Nutzungsrecht verlängert werden, also bis zum Jahr 2049.

Die Differenz zwischen neuem und altem Nutzungsrecht beträgt 3 Jahre (2049-2046=3).

Gebühr der Verlängerung des Nutzungsrechts bis 2049 berechnet sich:

$$710,00 \text{ €} / 25 \text{ Jahre} \times 3 \text{ Jahre} = \underline{85,20 \text{ €}}$$

Im Berechnungsbeispiel 2 ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 85,20 €.

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 - 2017 der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.01.2024 bis einschließlich 10.01.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittingen, 15.12.2023

Ritter
Bürgermeister

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windpark Kreuzberg-Nord“ der Stadt Wittingen, Ortschaft Suderwittingen für das in der Anlage dargestellte Gebiet¹

Der Stadtrat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den o.a. Bebauungsplans als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan „Windpark Kreuzberg-Nord“ mit Begründung wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes „Windpark Kreuzberg-Nord“ und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu > Bauleitplanung > Bebauungspläne in Wittingen in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Windpark Kreuzberg-Nord“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wittingen, den 10.10.2023

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite 667 dieses Amtsblattes

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Samtgemeinde Boldecker Land
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land wird durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG erhebt die Samtgemeinde Boldecker Land Gebühren und Auslagen von den Gebührenschuldern nach § 3 dieser Satzung

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),

6. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht. Freiwillige Einsätze und Leistungen sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,
- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen,
- Einrichtung einer Straßensperrung,
- Tragehilfen,
- Sonstige Maßnahmen.

(2) Die Samtgemeinde Boldecker Land kann bei nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für

1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

2. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Samtgemeinde Boldecker Land von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Gebühren und Auslagen in dem Umfang festsetzen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:

- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Grenze der Kommune geleistet wurde,
- b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
- c) die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

(4) Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, kann die Samtgemeinde Boldecker Land von der Gebührenerhebung für Brandsicherheitswachen absehen. Hierunter können insbesondere Veranstaltungen mit kulturellem, gemeinnützigem, mildtätigen oder kirchlichem Schwerpunkt sowie Bildungsveranstaltungen fallen. Gewerbliche Veranstaltungen, deren Schwerpunkt auf einer Gewinnerzielung liegt, sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

- 1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
- 2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Samtgemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.
- 3. des § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.

(2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen

- 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,
- 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
- 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
- 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif, -höhe sowie Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe der als ANLAGE beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als voll Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen ist der Zeitraum von der Überlassung bis zur deren Rückgabe maßgeblich.

(3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.

(4) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Bezugspreis ohne Aufschläge berechnet.

(5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter entstehen.

§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus beziehungsweise, der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte und Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus oder mit der Rückgabe der Geräte/Fahrzeuge.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Boldecker Land haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen

Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, zuletzt geändert am 29.03.2019, außer Kraft.

Weyhausen, den 15.12.2023

Dennis Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister (L.S.)

ANLAGE

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Gebührentarife zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land.

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz pro Person	Gebühr je halbe Einsatzstunde
1.1	Personaleinsatz	61,50 €
1.2	Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen	20,50 €
2.	Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Einsatzstunde
2.1	Einsatzfahrzeug (ELW, MTW, MTF, Kommandowagen und vergleichbares Fahrzeug)	149,00 €
2.2	Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, LF, HLF, H-TLF, TLF und vergleichbares Fahrzeug)	462,00 €
2.3	Sonstiges Fahrzeug (GW, WG-L, RW, SW, WLF, Boot inkl. Anhänger, GA Strom, DOKA, und vergleichbares Fahrzeug)	134,00 €
3.	Auslagen, Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	Weiterberechnung zum Bezugspreis
4.	Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Barwedel

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende neue Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Barwedel erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dance, Schaustellung von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme oder vergleichbare Bildträger - auch in Kabinen - vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der Fassung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten, einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an allen anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder);
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 14 dieser Satzung angegeben worden ist.

§ 3

Steuerschuldner/Steuerschuldnerin

- (1) Steuerschuldner/-in ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner/-in ist bei der entgeltlichen Benutzung von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 4 und 5 und bei der Vorführung von Filmen im Sinne des § 1 Nr. 3 derjenige/diejenige dem/der die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 - a) der Eigentümer/die Eigentümerin der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie
 - unmittelbar an den Einnahmen/dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist
 - im Rahmen der Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 Speisen oder Getränke verkauft.
 - b) der Besitzer/die Besitzerin der Räume, in denen die Spielgeräte i. S. d. § 1 Nr. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung der Spielgeräte ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
 - c) der/die wirtschaftliche Eigentümer/-in der Spielgeräte im Sinne des § 1 Nr. 4 und 5.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639).

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-7), Pauschalsteuer (§§ 8-9), Spielgerätesteuer (§§ 10-11) und Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) Die Erhebung als Kartensteuer erfolgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5 wird die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit als Pauschalsteuer und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit als Spielgerätesteuer erhoben.
- (5) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer, der Spielgerätesteuer und der Pauschalsteuer nicht gegeben sind.

Kartensteuer

§ 5 Bemessungsgrundlagen der Kartensteuer

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer/die Unternehmerin verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, beispielweise Stempel oder Bänder, auszugeben.
- (2) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis bzw. nach dem für den Sonstigen Ausweis erhobenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (3) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (4) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke erhalten, so sind diese Beiträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (5) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Kartensteuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4, 5 und 6) | 20 vom Hundert |

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Kartensteuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegeben Karten ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Kartensteuerpflicht endet mit Ende der Veranstaltung.
- (4) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (5) Die Kartensteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird, soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

Pauschalsteuer

§ 8 Pauschalsteuersätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 und Nr. 5 ist die Zahl der Geräte/Apparate/Automaten. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a. Bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen
40,00 €
 - b. Bei Aufstellung in Spielhallen
50,00 €
 2. Musikautomaten
13,00 €
 3. Gerät ohne Gewinnmöglichkeit, mit dem von Menschen oder übernatürlichen Wesen ausgehende Gewalttätigkeiten dargestellt oder/und gesteuert werden
200,00 €
 4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu Ziffer 2
10,00 €

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Pauschalsteuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 8 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Pauschalsteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. Des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07 eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der

Erklärung

kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Barwedel die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (5) Die Pauschalsteuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist Unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (6) Endet die Pauschalsteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist dieser Monat in jedem Fall voll zu berücksichtigen.

**§ 10
Spielgerätesteuer**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Testgeld. Testgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10,00 € je Apparat und Erhebungszeitraum nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung des Gerätes erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Gemeinde Barwedel auf Verlangen nachzuweisen. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen und darf nicht mit dem Einspielergebnis anderer Monate verrechnet werden.
- (3) Der Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit richtet sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

**§ 11
Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und
Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

- (1) Die Spielgerätesteuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 10 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Spielgerätesteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres oder eine jährliche Fälligkeit zum 01.07 eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des Vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern für den

- jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Barwedel die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
 - (6) Die Spielgerätesteuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
 - (7) Endet die Spielgerätesteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist dieser Monat in jedem Fall voll zu berücksichtigen.

§ 12

Pauschsteuer nach der Größe des Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich die der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro (€), bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 Euro (€), für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 13

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 5 sowie § 7 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 14

Meldepflichten

- (1) Steuerliche Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung und der Eigentümer/die Eigentümerin der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden Gerätes oder des Austauschgerätes. Diese ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde Barwedel ist berechtigt Sicherheitsleistungen in Höhe der Voraussichtlichen Steuerschuld zu veranlagern, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.
- (2) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steueranmeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

- (1) Die Gemeinde Barwedel ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellungsorte unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Barwedel ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung (AO) durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von Gemeinde Barwedel Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Barwedel gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht

sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und Organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 14 und 16 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die aktuelle Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Barwedel - in der Fassung vom 29.11.1985 (Inkrafttreten 01. Januar 1986) und in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.05.2001 (Inkrafttreten 01. Januar 2002) - außer Kraft.

Barwedel, den 05.12.2023

Meinecke
Bürgermeisterin

Hundesteuersatzung der Gemeinde Barwedel

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende neue Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Barwedel steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse und/oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt, seinem Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. (Hundehalterin/Hundehalter). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.

- (2) Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall dann ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kurzzeitige Unterbrechungen der Pflege-, Verwahrungs- oder Anlernhaltung entbinden nicht von der Steuerpflicht.
- (3) Als Halterin/Halter gelten alle volljährigen Personen, die im Haushalt, in dem Hund nach Abs. 1 gehalten werden, ihren nicht nur vorübergehenden Hauptwohnsitz haben. Alle im Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich auch Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 € (Euro)
b) für den zweiten Hund	75,00 € (Euro)
c) für jeden weiteren Hund	115,00 € (Euro)
d) für gefährliche Hunde jeweils	600,00 € (Euro)
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, welche bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat bzw. für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Leinen- und/oder Maulkorbzwang angeordnet hat. Die Gefährlichkeit nach Aktenlage muss vom Landkreis Gifhorn eingestuft werden. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunden nach Ihrem Dienstende;
 3. Gebrauchshunden, die von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivildiensteinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die tatsächliche Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
 4. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden).
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (3) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Barwedel zugegangen ist.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen:
1. für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 2. für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdgebrauchshundeprüfung absolviert haben und im Gemeindegebiet jagdlich verwendet werden. Die jagdliche Verwendung ist durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder eines Jagdpachtvertrages nachzuweisen.
 3. Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- (2) Die Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Barwedel zugegangen ist.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch die Hundehalterin/den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05 und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Barwedel zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Jede/Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde Barwedel schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall mit Ablauf des zweiten Monats. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Zudem ist die Hundehalterin/der Hundehalter verpflichtet, über die Rasse der gehaltenen Hunde Auskunft zu geben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/der Hundehalter entsprechend Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Chip.-Nr. des Hundes ist bei der Anmeldung mitzuteilen bzw. nachzuweisen. Sofern dem Hund noch kein Chip implantiert wurde, ist die Chip.-Nr. unverzüglich nach Implantierung des Chips nachzureichen.
- (3) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für ihren/seinen Hund abzuschließen. Ein Nachweis hierüber ist entweder bereits bei Anmeldung des Hundes oder innerhalb eines Monats nach erfolgter Anmeldung vorzulegen.
- (4) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Hundehalterinnen/Hundehalter die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis (z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung) vorzulegen.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter muss über den Hund vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und ihrem/seinem Hund machen. Für ältere Hunde müssen von der Hundehalterin/dem Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Beginn der Hundehaltung diese Angaben gemacht werden.
- (6) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist diese Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort dem Kämmerei- und Personalamt - Bereich Steuern und Abgaben vorzulegen.
- (7) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche nachdem er ihn veräußert oder sonst die Haltung aufgegeben hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Barwedel weggezogen ist, bei der Gemeinde Barwedel schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere

Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung kann die Gemeinde Barwedel die Vorlage entsprechender Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter verlangen.

- (8) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarken haben eine Gültigkeit von 3 Jahren. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (9) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Barwedel ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wiedergefunden, so ist diese unverzüglich an die Gemeinde Barwedel zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Steuermarken sind unverzüglich durch eine brauchbare zu ersetzen. Die unbrauchbaren Steuermarken sind dabei zurückzugeben. Ist die Unbrauchbarkeit der Hundesteuermarke auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so entsteht für die Ersatzmarke ebenfalls eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Barwedel.
- (10) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Barwedel die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Barwedel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Barwedel anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 und 6 die Rasse des Hundes sowie andere für die Besteuerung maßgeblichen Daten und ggf. Eigenschaften über die Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt,
3. entgegen § 9 Abs. 7 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Wochen schriftlich bei der Gemeinde Barwedel anzeigt,
4. entgegen § 9 Abs. 8 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 den Vorbesitzer bzw. die Herkunft des Hundes nicht angibt,
6. entgegen § 9 Abs. 8 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
7. entgegen § 9 Abs. 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
8. entgegen der §§ 5 und 6 den Wegfall der Voraussetzungen für Steuerbefreiung oder Steuermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich der Gemeinde Barwedel anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und

Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Barwedel gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in Verbindung mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Barwedel - in der Fassung vom 10. Dezember 2016 (Inkrafttreten 01. Januar 2017) - außer Kraft.

Barwedel, den 05.12.2023

Meinecke
Bürgermeisterin

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bokensdorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen -Straßenausbaubeitragsatzung- in der Fassung vom 01.10.1983

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2021 (Nds. GVBl. 2021, 111), der §§ 2, 6, und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (GVBl. 2017, 121), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) für die Gemeinde Bokensdorf in der Fassung vom 01.10.1983 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Bokensdorf, 12.12.2023

Georg
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Laije" mit Örtlicher Bauvorschrift, II. Bauabschnitt

Der Rat der Gemeinde Jembke hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 den Bebauungsplan "Laije" mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des hiermit bekannt gemachten II. Bauabschnittes des o. g. Bebauungsplans mit ÖBV ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der II. Bauabschnitt des Bebauungsplans mit ÖBV bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit ÖBV einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung können in dem Gemeindebüro der Gemeinde Jembke während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Boldecker Land unter der Internetadresse >www.boldecker-land.de< Bauen&Wohnen/Bauleitplanung eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der II. Bauabschnitt des Bebauungsplans mit ÖBV in Kraft.

Jembke, den 12.12.2023

(L. S.)

Riemenschneider
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Tappenbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen -Straßenausbaubeitragssatzung- in der Fassung vom 01.09.1983

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2021 (Nds. GVBl. 2021, 111), der §§ 2, 6, und 8 des Niedersächsischen

² Abgedruckt auf Seite 668 dieses Amtsblattes

Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (GVBl. 2017, 121), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) für die Gemeinde Tappenbeck in der Fassung vom 01.09.1983 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Tappenbeck, den 14.12.2023

Rouven Wessel
Bürgermeister

Bebauungsplan „Klanze-Neufassung“ II. Abschnitt, 3. Änderung Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Weyhausen hat am 11.12.2023 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Klanze-Neufassung“, II. Abschnitt, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Weyhausen, Vor dem Dorfe 6 in 38554 Weyhausen zur Einsichtnahme aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

³ abgedruckt auf Seite 669 dieses Amtsblattes

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 12.12.2023

Klose
Bürgermeisterin

**Bebauungsplan „Försterkamp“, 1. Änderung
Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet
- Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Weyhausen hat am 11.12.2023 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Försterkamp“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Weyhausen, Vor dem Dorfe 6 in 38554 Weyhausen zur Einsichtnahme aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

⁴ abgedruckt auf Seite 670 dieses Amtsblattes

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Weyhausen

Weyhausen, den 12.12.2023

Klose
Bürgermeisterin

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Weyhausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen -Straßenausbaubeitragssatzung- in der Fassung vom 01.10.1983

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2021 (Nds. GVBl. 2021, 111), der §§ 2, 6, und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (GVBl. 2017, 121), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) für die Gemeinde Weyhausen in der Fassung vom 01.10.1983 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gemeinde Weyhausen

Weyhausen, 12.12.2023

Klose
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
Bebauungsplan der Innenentwicklung "Priasfeld Süd" 1.Änderung

Der Rat der Gemeinde Bergfeld hat in seiner Sitzung am 03.07.2023 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Priasfeld Süd“ 1.Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich im Süden der bebauten Ortslage von Bergfeld, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.⁵

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Der Bebauungsplan und einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Bergfeld, Hauptstraße 11, 38467 Bergfeld während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05368/ 7720092 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung unter <http://www.Bergfeld.de> > *aktuelles* in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bergfeld, den 06.11.2023

Düsterhöft
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Priasfeld Ost IV" 1.Änderung

Der Rat der Gemeinde Bergfeld hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Priasfeld Ost IV“ 1.Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich im Süden der bebauten Ortslage von Bergfeld, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.⁶

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Der Bebauungsplan und einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Bergfeld, Hauptstraße 11, 38467 Bergfeld während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05368/ 7720092 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

⁵ abgedruckt auf Seite 671 dieses Amtsblattes

⁶ abgedruckt auf Seite 672 dieses Amtsblattes

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung unter <http://www.Bergfeld.de> > *aktuelles* in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bergfeld, den 06.11.2023

Düsterhöft
Bürgermeisterin

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ehra-Lessien 1. Änderung

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 – 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 23.08.2023 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Als Haushalt zählt/zählen jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36,00 Euro
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	72,00 Euro
d) für einen gefährlichen Hund	450,00 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, (§5), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Steuersätze sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben – die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz durch die zuständige Behörde. Die Besteuerung nach Abs. 1 d und e beginnt zum ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird.

(4) Hunde, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, sind die im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz unter § 1 aufgeführten Hunde. Hierbei handelt es sich um Hunde der Rassen: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen aus Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden.
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonstige hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (Blindheit), aG (außergewöhnliche Behinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

5. Hunden, die nachweislich aus einem Tierheim übernommen werden. Für diese Hunde wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für 12 Monate gewährt. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Tierheims oder der Tierschutzorganisation erforderlich.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Hunden, die als Melde- Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
5. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

Eine Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 nicht gewährt.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs 1 a), jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.5. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt,

Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ehra-Lessien, den 23.08.2023

Gemeinde Ehra-Lessien

gez. (L.S.)

Jörg Böse
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 11/2023 vom 27.10.2023

Ehra-Lessien, den 10.11.2023

Jörg Böse
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	1.244.600	0	0	1.244.600
Ordentliche Aufwendungen	1.687.500	40.000	0	1.727.500
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.231.200	0	0	1.231.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.551.900	40.000	0	1.591.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	98.000	0	35.000	63.000

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	81.300	35.000	0	116.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.329.200	0	35.000	1.294.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.633.200	75.0000	0	1.708.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Tiddische, den 27.11.2023

Krause
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.01.2024 bis einschl. 10.01.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, den 18.12.2023

Krause
Bürgermeister

1. HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Meinersen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 21.09.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	2024	2025
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	28.509.400 Euro	29.343.800 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	31.994.200 Euro	32.270.300 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.329.200 Euro	28.120.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.123.300 Euro	29.430.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.556.300 Euro	587.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.964.600 Euro	4.924.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.908.300 Euro	4.647.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.456.100 Euro	3.071.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	33.793.800 Euro	33.354.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	38.544.000 Euro	37.426.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 4.908.300 € und für das Haushaltsjahr 2025 auf 4.647.000€ festgesetzt, wobei in der Kreditermächtigung 2025 eine Umschuldung in Höhe von 1.327.800 € enthalten ist.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2024 und 2025

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage für 2024 in Höhe von 14.546.500 € und für 2025 in Höhe von 15.100.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

2024: 41,10 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

2025: 43,82 v.H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 1.000.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.

3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 € übersteigt.

Meinersen, 21.09.2023

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 11.12.23 unter dem Az.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.01. bis einschl. 10.01.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meinersen, 11.12.2023

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Meinersen

Die am 10.10.2023 vom Rat der Samtgemeinde Meinersen beschlossene 40. Flächennutzungsplanänderung ist am 01.11.2023 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 24.11.2023, Az.: BAU-B OPL 2023-02418 6121-02/70/40, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu Jedermanns Einsicht aus. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372 89 618 vereinbart werden.

Über den Inhalt der 40. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.⁷

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 40. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meinersen, 04.12.2023

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

(L.S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Hillerse

Bebauungsplan „Volkse-West“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortsteil Volkse

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat am 21.11.2023 den Bebauungsplan „Volkse-West“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörigen Begründungen mit dem Umweltbericht beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen können im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214

⁷ abgedruckt auf Seite 673 dieses Amtsblattes

⁸ abgedruckt auf Seite 674 dieses Amtsblattes

Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hillerse geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hillerse, 05.12.2023

Heuer
Gemeindedirektor

(L.S.)

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth St. Nikolaus Kirchengemeinde in Schwülper.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nikolaus Kirchengemeinde Groß Schwülper am 24.11.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Gemeinschaftsreihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätte an einem gemeinschaftlichen Pflanzbeet
- § 17 Urnenwahlgrabstätte an einem gemeinschaftlichen Pflanzbeet
- § 18 Rasenreihengräber
- § 19 Rasenurnenreihengräber
- § 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 21 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Grabpflege, Grabschmuck
- § 26 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 27 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

IX. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nikolaus Kirchengemeinde in Groß Schwülper in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 48/1 und 49/1 Flur 5 Gemarkung Groß Schwülper in Größe von insgesamt 1,22.45 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Nikolaus Kirchengemeinde in Groß Schwülper hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollator, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die

Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Urnen dürfen nur in handelsüblicher Größe, Breite und Länge eingebracht werden. Für größere Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(6) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(7) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Die Genehmigung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Urnenwahlgrabstätten | (§ 14), |
| d) Gemeinschaftsreihengrabstätten | (§ 15), |

- e) Wahlgrabstätten an einem gemeinschaftlichen Pflanzbeet (§ 16),
- f) Urnenwahlgrabstätten an einem gemeinschaftlichen Pflanzbeet (§ 17),
- g) Rasenreihengrab (§ 18),
- h) Rasenurnenreihengrab (§ 19).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) Wahlgrabstätte Kind (bis zu 5 Jahren): Länge: 2,50 m Breite: 1,00 m

b) Wahlgrabstätten (über 5 Jahre)

- b1) Einzelstelle
Länge: 2,50 m Breite: 1,00 m
- b2) Zwei Stellen
Länge: 2,50 m Breite: 2,30 m
- b3) Drei Stellen
Länge: 2,50 m Breite: 3,60 m
- b4) Vier Stellen
Länge: 2,50 m Breite: 4,90 m

c) Wahlgrabstätten an einem gemeinschaftlichen Pflanzbeet (über 5 Jahre):

Länge: 2,5 m Breite: 1,0 m

d) Urnenwahlgrabstätte an einem gemeinschaftlichen Pflanzbeet:

Länge: 1,60 m Breite: 1,00 m

e) Urnenwahlgrabstätte (1 und 2 Stellen) Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

f) Rasenreihengrabstätte Länge: 2,50 m
Breite: 1,00 m

g) Rasenurnenreihengrabstätte
Breite: 1,00 m

Länge: 1,00 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Anschreiben an die nutzungsberechtigte Person bekannt gegeben. Zusätzlich wird ein Hinweisschild auf das betroffene Grabfeld gestellt. Das Abräumen ist der Friedhofsverwaltung ausdrücklich vorbehalten.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 1 Jahr verlängert werden. Es kann maximal auf 25 Jahre Nutzungsdauer verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird das gesamte Wahlgrabfeld durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte,

- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahldoppelgrabstätten

(1) Urnenwahldoppelgrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung von jeweils einer Asche je Stelle für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahldoppelgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Gemeinschafturnenreihengrabstätten

(1) Gemeinschafturnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung oder Aschebeisetzung, die der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit

vergeben werden. Pflege und Unterhaltung obliegen der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Pflege der Gemeinschaftsurnenreihengrabstätte ist ausdrücklich zur Wahrung eines einheitlichen Pflegestandards sowie eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

(3) Um eine anonyme Bestattung auszuschließen, wird auf dem gemeinschaftlichen Liegestein für jeden Verstorbenen eine Bronzetafel mit Inschrift (Vorname, Nachname, Geburtsjahr und Todesjahr) angebracht. Diese ist inklusive und wird von der Kirchengemeinde gestellt.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten (Sarg, Urne) auch für Gemeinschaftsreihengräber.

§16

Wahlgrabstätte an einem gemeinschaftlichen Pflanzbeet

(1) Wahlgrabstätten an einem gemeinschaftlichen Pflanzbeet verfügen über Sargstellen an einer bepflanzten Gemeinschaftsanlage, deren Bepflanzung der Kirchengemeinde zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtanlagenbildes ausdrücklich vorbehalten ist. Eine zusätzliche eigene Bepflanzung ist nicht gestattet.

(2) Die Pflege der zur Grabstätte zugehörigen Beet- und Rasenfläche obliegt der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Stellenaushub erfolgt auf der Rasenfläche unmittelbar vor dem Pflanzbeet. Das Pflanzbeet bleibt dabei unangetastet.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten an einem gemeinschaftlichen Pflanzbeet.

§17

Urnenwahlgrabstätte an einem gemeinschaftlichen Pflanzbeet

(1) Urnenwahlgrabstätten an einem gemeinschaftlichen Pflanzbeet verfügen über Urnenstellen an einer bepflanzten Gemeinschaftsanlage, deren Bepflanzung der Kirchengemeinde zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtanlagenbildes ausdrücklich vorbehalten ist. Eine zusätzliche eigene Bepflanzung ist nicht gestattet.

(2) Die Pflege der zur Grabstätte zugehörigen Beet- und Rasenfläche obliegt der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Stellenaushub erfolgt auf der Rasenfläche unmittelbar vor dem Pflanzbeet. Das Pflanzbeet bleibt dabei unangetastet.

(4) Eine zusätzliche Beisetzung einer Urne gemäß § 11 Absatz 5 ist in der Grabstätte nicht möglich.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten an einem gemeinschaftlichen Pflanzbeet.

§ 18 Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die gesamte Fläche der Rasenreihengrabstätten wird mit Rasen angesät und durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) ist eine Grabplatte in der Größe von 50 cm x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist wegen der besonderen Pflegemaßnahmen grundsätzlich nicht erlaubt. Der Platz vor dem Kreuz ist für Grabschmuck vorgesehen. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ende Februar erlaubt.

(4) Bei Rasenreihengrabstätten wird die Entfernung der verwelkten Blumen und Kränze sowie die Einebnung des Grabes spätestens drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Anschreiben an die Nutzungsberechtigte Person bekannt gegeben. Zusätzlich wird ein Hinweisschild auf das betroffene Grabfeld gestellt.

§ 19 Rasurnenreihengrabstätten

(1) Rasurnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die gesamte Fläche der Rasenreihengrabstätten (Urne) wird mit Rasen angesät und von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhefrist gepflegt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten (Urne) ist eine Grabplatte in der Größe 50 cm x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Der Platz vor dem Kreuz ist für Grabschmuck vorgesehen. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ende Februar erlaubt.

(4) Bei Rasenreihengrabstätten (Urne) wird die Entfernung der verwelkten Blumen und Kränze und die Einebnung des Grabes spätestens drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Anschreiben an die Nutzungsberechtigte Person bekannt gegeben. Zusätzlich wird ein Hinweisschild auf das betroffene Grabfeld gestellt.

§ 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die

Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unbelegte Grabstätten werden nach Rückgabe durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt. Bei teilbelegten Grabstätten erfolgt diese Abräumung nach Ablauf der letzten Ruhezeit.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 21 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 22 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich, insofern in der Friedhofsordnung nichts anderes geregelt ist.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche

Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, insofern in dieser Friedhofsordnung keine abweichenden Regelungen vorliegen. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Bei Anlage von Schotter- oder Kiesflächen muss ein luft- und wasserdurchlässiges Vlies verwendet werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Das Gleiche gilt für Gemeinschaftsanlagen jeglicher Art.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 25 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(2) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 27 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage

die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 24 Absatz 4.

(10) Eine Grabstätte darf maximal mit einer Fläche zu 1/3 mit Platten oder Trittsteinen versehen werden. Eine darüberhinausgehende Versiegelung ist nicht erlaubt.

§ 28 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt. Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen vorgenommen.

§ 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 14.03.2016 außer Kraft.

Groß Schwülper, 25.11.2023

Der Kirchenvorstand:

Hinze

Vorsitzende Kirchenvorstand (L.S.)

Pastorin Lerch

Mitglied Kirchenvorstand

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Superintendentin Pfannschmidt

Vorsitzende

Häussler

Kirchenkreisvorsteher (L.S.)

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nikolaus Kirchengemeinde Groß Schwülper in Schwülper.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolaus Kirchengemeinde Groß Schwülper für den Friedhof in Schwülper am 24.11.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Kinderwahlgrabstätte
Für 20 Jahre,
inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: | 900,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung: | 45,00 € |
| 2. Reihengrabstätte
Für 25 Jahre,
inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: | 1.170,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte:
Für 25 Jahre - je Grabstelle,
inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: | 1.195,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung: | 47,80 € |
| 4. Urnenwahldoppelgrabstätte:
Für 20 Jahre,
inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: | 870,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung: | 43,50 € |
| 5. Gemeinschaftsurnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: | 1.180,00 € |
| 6. Rasenreihengrabstätte:
Für 25 Jahre,
inkl. Friedhofsunterhaltungs-, Einebnungs- und Rasenpflegegebühr: | 1.990,00 € |
| 7. Rasenurnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre,
inkl. Friedhofsunterhaltungs-, Einebnungs- und Rasenpflegegebühr: | 1.670,00 € |
| 8. Wahlgrab im gemeinschaftlichen Pflanzbeet
Für 25 Jahre – je Grabstelle,
inkl. Friedhofsunterhaltungs-, Einebnungs- und Pflegegebühr: | 2.960,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung: | 110,00 € |

9. Urnenwahlgrab im gemeinschaftlichen Pflanzbeet
Für 20 Jahre – je Grabstelle,
inkl. Friedhofsunterhaltungs-, Einebnungs- und Pflegegebühr: 2.165,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung: 91,70 €

10. Bei einer zusätzlichen Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte wird eine zusätzliche Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 3 fällig.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung Kind: | 178,50 € |
| 2. für eine Erdbestattung: | 333,20 € |
| 3. für eine Urnenbestattung: | 127,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. für eine Bestattung: | 16,50 € |
| 2. für eine Verlängerung: | 8,50 € |
| 3. für eine vorzeitige Einebnung: | 16,50 € |
| 4. für eine Grabmalgenehmigung – stehend: | 8,50 € |
| 5. für eine Grabmalgenehmigung – liegend: | 6,50 € |
| 6. für einen ungepflegten Grabzustand: | 10,50 € |

§ 7

Sonstige Gebühren

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 14.03.2016 außer Kraft.

Groß Schwülper, 25.11.2023

Der Kirchenvorstand:

Hinze

Vorsitzende Kirchenvorstand (L.S.)

Pastorin Lerch

Mitglied Kirchenvorstand

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Superintendentin Pfannschmidt

Vorsitzende

Häussler

Kirchenkreisvorsteher (L.S.)

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.082.300 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.138.900 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.025.900 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.059.200 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 638.000 €

2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	426.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbesteuer 380 v. H.

Wagenhoff den, 28.11.2023

Mantei
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.01.2024 bis einschl. 10.01.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 22.12.2023

Mantei
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.081.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.440.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.716.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.856.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.178.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.583.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.400.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wahrenholz den, 06.12.2023

Pieper
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.12.2023 unter dem AZ.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.01.2024 bis einschließlich 10.01.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, 20.12.2023

Pieper

Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 08.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.204.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.772.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.892.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.343.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.808.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.988.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 500.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 08.12.2023

Schulz
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.01.2024 bis einschließlich 10.01.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 20.12.2023

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
Salzwedel, den 16.10.2023



Sachsen Anhalt

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling

Az. 14.21-Bösdorf-Rätzlinger Drömling-611B12

Schlussfeststellung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling im Altmarkkreis Salzwedel und im Bördekreis, wird hiermit nach § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen.

Hierzu wird Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und des Nachtrages zum Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Bösdorf-Rätzlinger Drömling als Körperschaft öffentlichen Rechts.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Verbindlichkeiten der Teilnehmer bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Im Auftrag

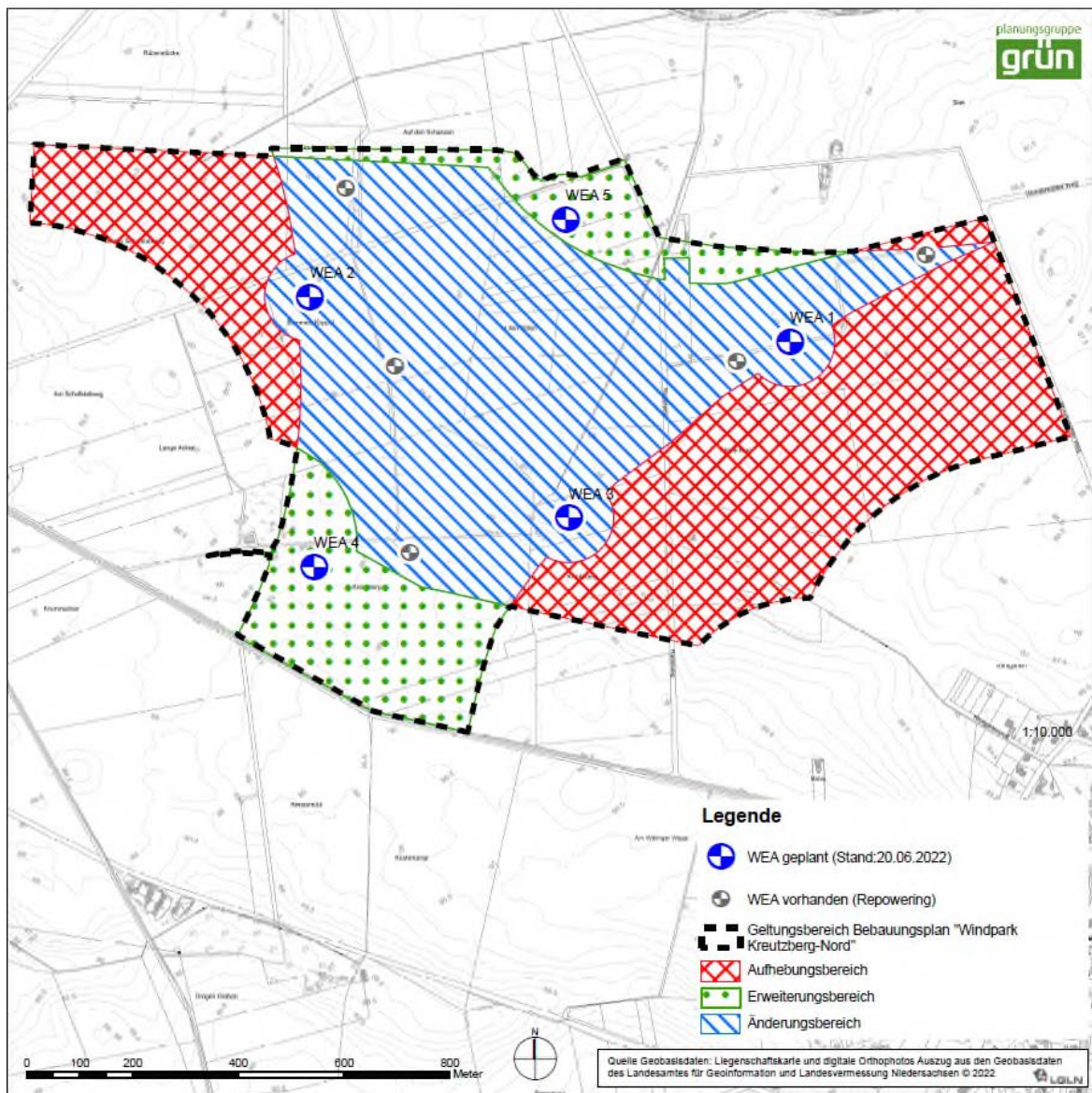
Thomas Wagner

(Dienstsiegel)

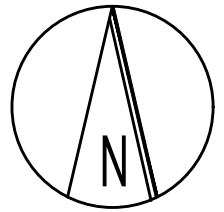
Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://Isauri.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Gemeinde Jembke
Landkreis Gifhorn

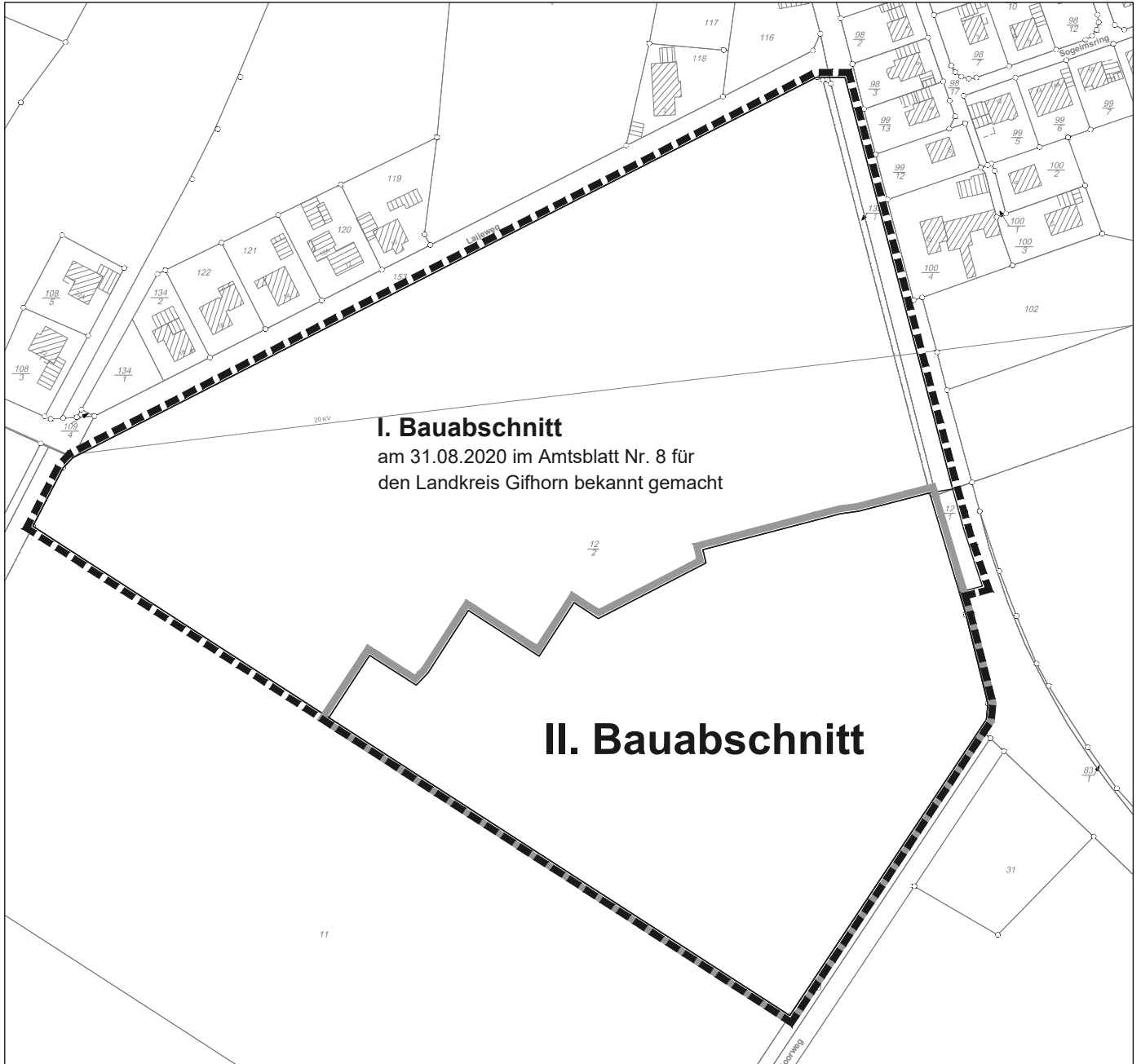


Bebauungsplan
Laije
mit örtlicher Bauvorschrift



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



Gebietsabgrenzung

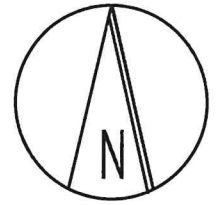


Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Jembke, wie dargestellt.

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Abgrenzung 2. Bauabschnitt des Bebauungsplans

© OpenStreetMap - Mitwirkende

Gemeinde Weyhausen
Landkreis Gifhorn

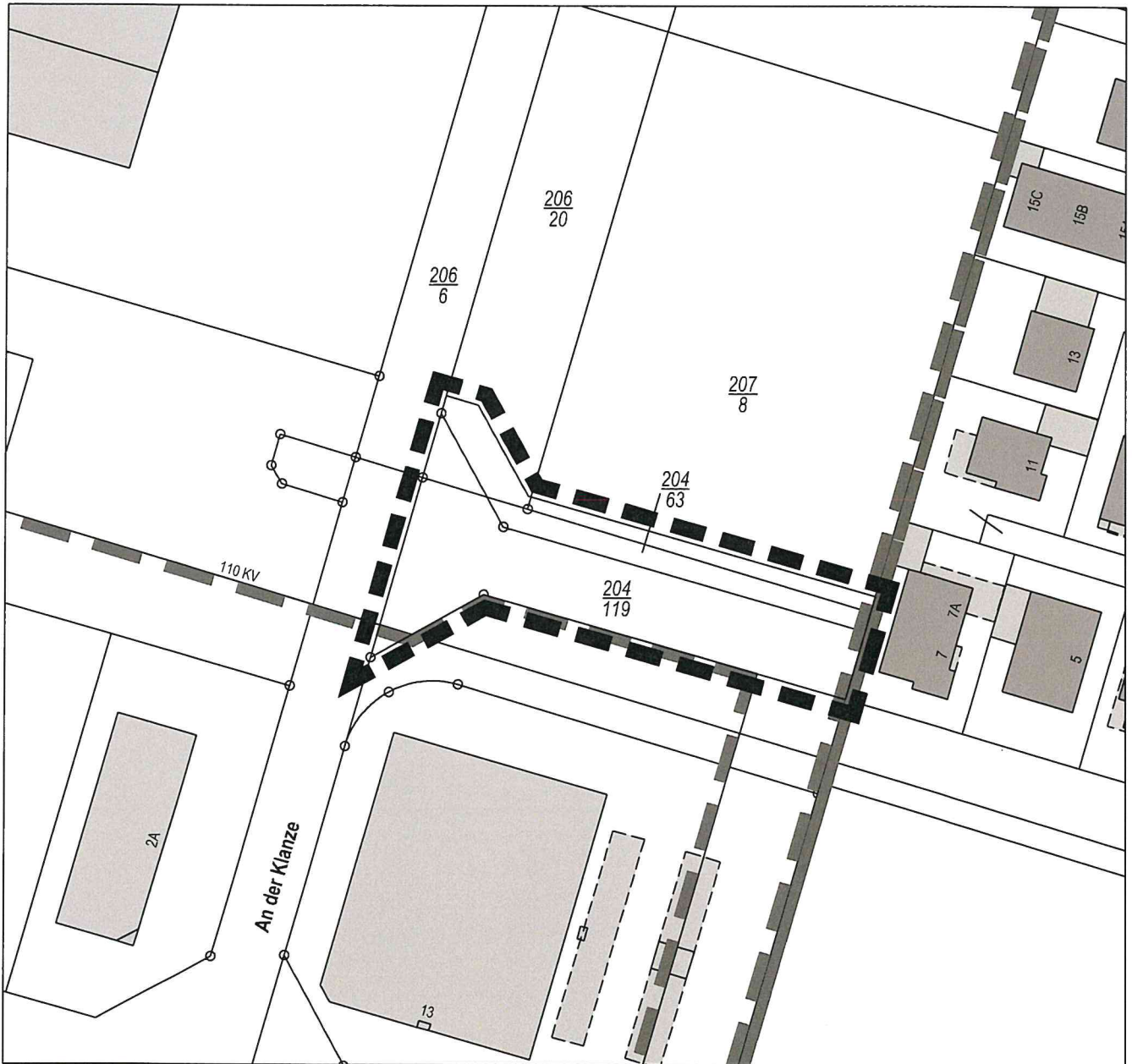


Bebauungsplan
Klanze-Neufassung II. Abschnitt
3. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)

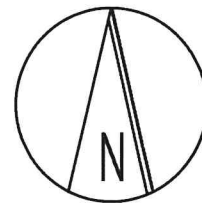


Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich nördlich der B 188 in der bebauten Ortslage Weyhausen wie dargestellt.

Gemeinde Weyhausen
Landkreis Gifhorn



Bebauungsplan
Försterkamp 1. Änderung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2023)



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Weyhausen, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

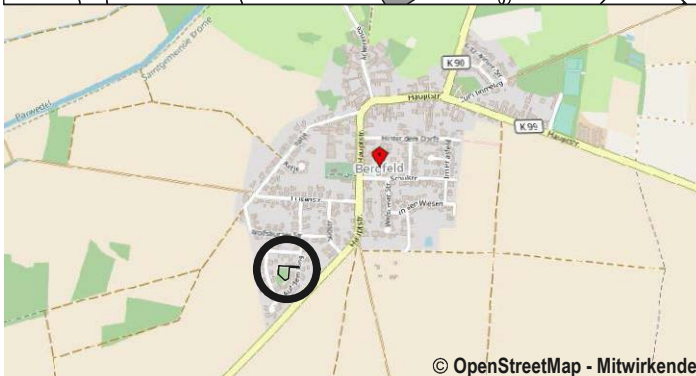


Bebauungsplan
Priasfeld Süd
1.Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2023)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Bergfeld, wie dargestellt.



Bebauungsplan
Priasfeld-Ost IV

1. Änderung

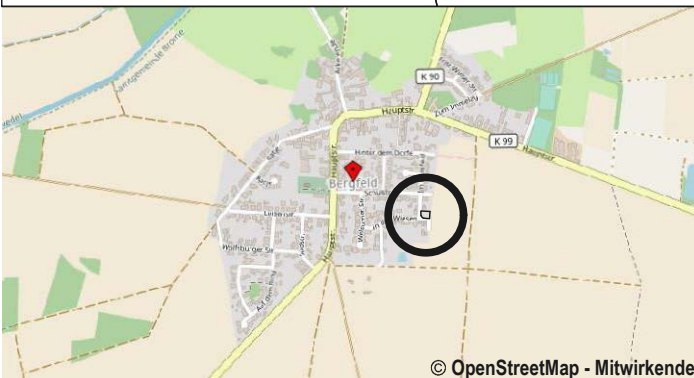
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

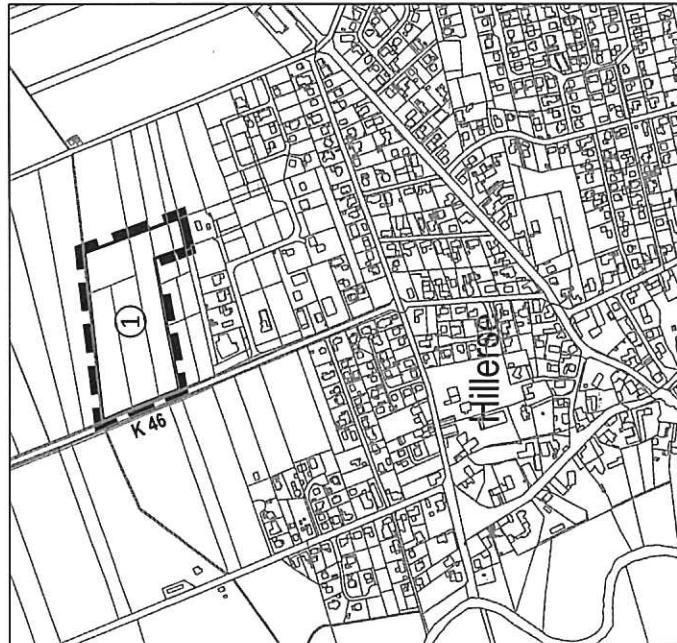
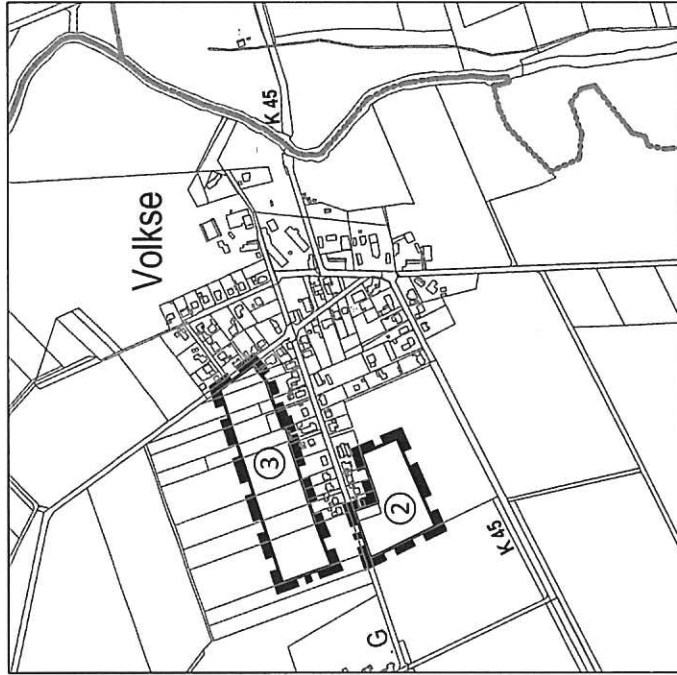
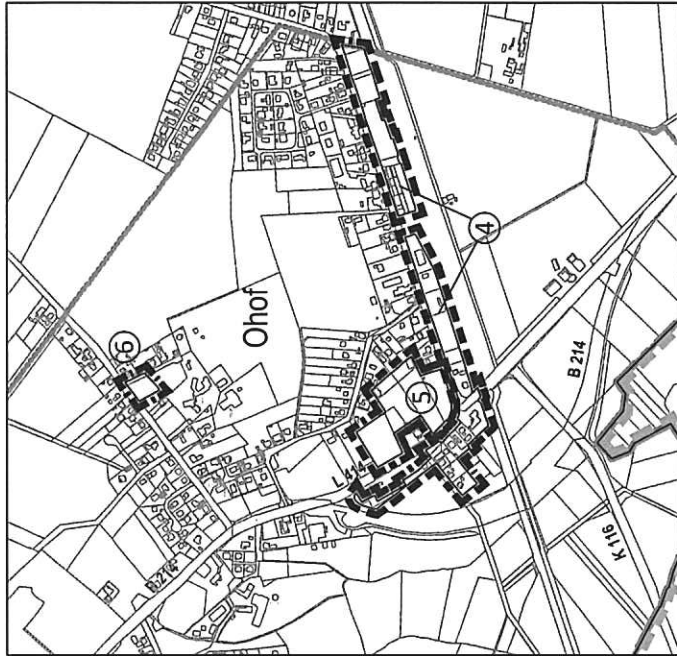
© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Bergfeld, wie dargestellt.



Samtgemeinde
Meinersen
 Flächennutzungsplan
 40. Änderung

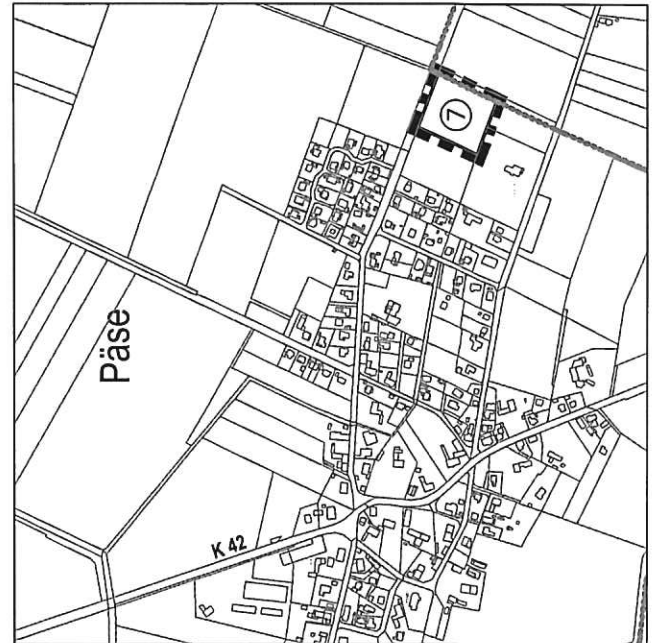
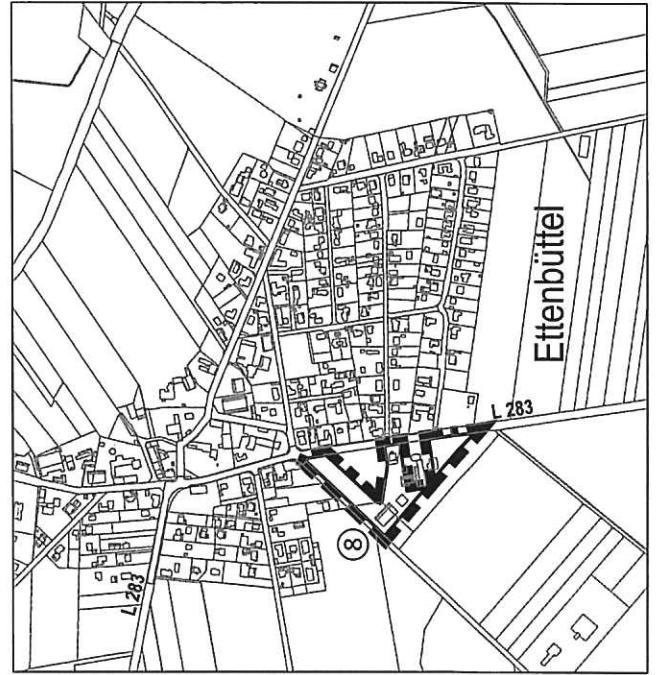
Kartgrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
 Auszug aus den Geodaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016) LGLN



ohne Maßstab

Stand: Feststellungsbeschluss

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB · Weisenhausdamm 7 · 39100 Braunschweig



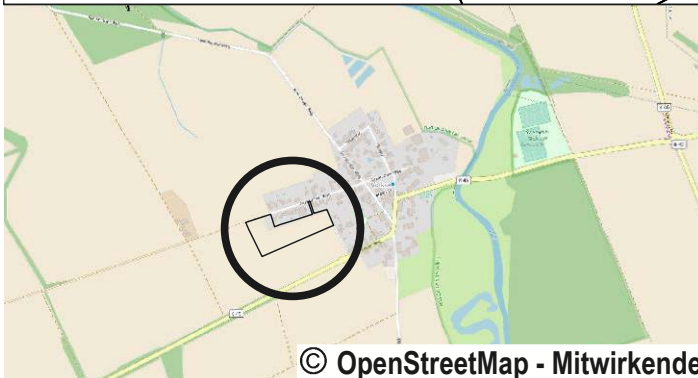
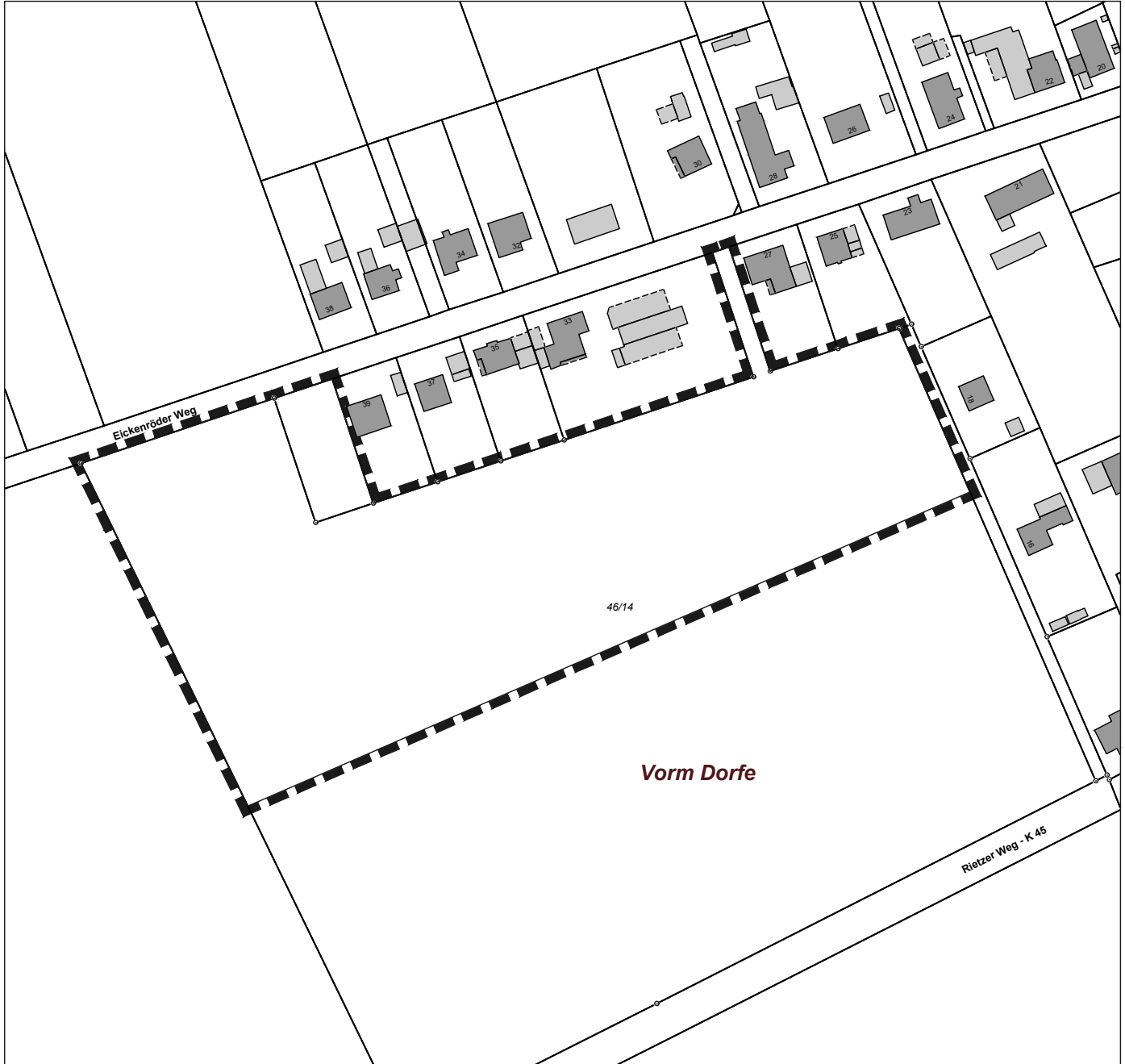
Gemeinde Hillerse, Ortsteil Volkse
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Volkse-West
mit örtlicher Bauvorschrift



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Volkse, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende